



RAT FÜR KRIMINALITÄTSVERHÜTUNG

Schleswig-Holstein

Konzept zur Kriminalitätsverhütung

Gewalt gegen Mädchen und Jungen mit Behinderung

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 22

Kiel, Dezember 2005

Kriminalitätsverhütung geht alle an!

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Begriffsbestimmungen | 5 |
| 2.1 | Mädchen und Jungen..... | 5 |
| 2.2 | Behinderung..... | 5 |
| 2.3 | Gewalt | 6 |
| 2.3.1 | Körperliche Misshandlung | 7 |
| 2.3.2 | Seelische Misshandlung..... | 8 |
| 2.3.3 | Vernachlässigung..... | 8 |
| 2.3.4 | Sexuelle Misshandlung – Missbrauch | 9 |
| 2.3.5 | Kinder als Opfer von Partnergewalt..... | 9 |
| 2.3.6 | Aussetzung | 9 |
| 3 | Rechtslage | 10 |
| 3.1 | Strafrecht..... | 10 |
| 3.1.1 | Strafrechtsnormen..... | 10 |
| 3.1.2 | Gleichstellung im Prozessrecht | 11 |
| 3.2 | Familienrecht..... | 12 |
| 3.3 | Kinder- und Jugendhilferecht | 14 |
| 4 | Ursachen und Problemdarstellung von Gewalt | 16 |
| 4.1 | Risikofaktoren für Gewalt | 19 |
| 4.2 | Erkennen von Gewalt | 20 |
| 4.3 | Behinderung als Folge von Gewalt..... | 21 |
| 4.4 | Statistik..... | 22 |
| 4.5 | Täter und Opfer | 23 |
| 5 | Besonderheiten | 25 |
| 5.1 | Gewalt durch Eltern und Personen in Elternfunktion..... | 25 |
| 5.2 | Gewalt durch Betreuungspersonen | 26 |
| 5.3 | Gewalteinwirkung auf Kinder mit Behinderungen durch Fachpersonal im klinischen und therapeutischen Bereich | 27 |
| 5.4 | Gewalt in Schulen / Kindertagesstätten..... | 29 |
| 5.5 | Gewalt im öffentlichen Raum | 31 |
| 6 | Prävention | 32 |
| 6.1 | Prävention durch Integration | 32 |
| 6.2 | Prävention und Jugendarbeit | 32 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 6.3 | Prävention bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Betreuungspersonen..... | 33 |
| 6.4 | Kooperation..... | 34 |
| 6.4.1 | Auf der Ebene der Verwaltung | 34 |
| 6.4.2 | Jugendhilfe und Schule | 35 |
| 6.5 | Intervention | 37 |
| 6.5.1 | durch das Jugendamt..... | 37 |
| 6.5.2 | durch die Polizei | 38 |
| 6.5.3 | Problemstellung bei Strafanzeige..... | 38 |
| 6.6 | Beispiele für bestehende Angebote in Schleswig-Holstein..... | 39 |
| 6.6.1 | Angebote für Kinder und Jugendliche | 39 |
| 6.6.2 | Angebote für Eltern | 40 |
| 6.6.3 | Angebote für Fachleute | 40 |
| 7 | Empfehlungen und Hinweise | 43 |
| 8 | Anhang..... | 46 |
| 8.1 | Praxisbrief | 46 |
| 8.2 | Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 8. September 2005..... | 49 |
| 8.3 | Statistik..... | 51 |
| 8.4 | Literaturempfehlungen | 53 |
| 9 | Bei Nachfragen wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner | 61 |

1 Einleitung

Im August 2003 hat die Arbeitsgruppe 14 des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein das Konzept „Gewalt gegen Menschen mit Behinderung“ vorgestellt, um die besonderen Bedingungen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderung differenzierter zu beschreiben und letztendlich Perspektiven zur Gewaltreduzierung bzw. Gewaltvermeidung zu formulieren.

Daran anschließend zeigte sich der Bedarf, insbesondere die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in den Blick zu nehmen und die (fach-) öffentliche Diskussion um Möglichkeiten der Gewaltprävention zu unterstützen. Mit diesem Konzept will die AG 22 des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein einen Beitrag zur Schärfung des Bewusstseins leisten und den örtlichen Räten für Kriminalitätsverhütung Anregungen zur Umsetzung geben. Das Thema „Gewalt gegen Mädchen und Jungen mit Behinderung“ ist heute kein gesellschaftliches Tabu mehr. In den vergangenen Jahren wurde insbesondere durch Fachberatungsstellen und Einrichtungen in diesem Bereich viel bewegt. Dennoch ist aber festzustellen, dass Gewalt gegen Menschen mit Behinderung nicht immer wahrgenommen wird. Vor allem Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden als Opfer nicht erkannt und finden mit ihren Problemen wenig Aufmerksamkeit.

In Schleswig-Holstein leben 6.190 Kinder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Stand: 31.12.2003). Sie und auch die Kinder mit einem geringeren Grad der Behinderung sind einem deutlich größeren Risiko ausgesetzt, Opfer von Gewalt zu werden. Es geht um Verunsicherung von Betroffenen und Angehörigen, aber auch um z. T. verborgene Gewalt im familiären Nahbereich, in Institutionen oder im öffentlichen Raum. Unbestritten ist, dass Kinder mit Behinderung eine besondere Risikogruppe darstellen. Wenngleich sie keine homogene Gruppe bilden, ist doch von behindernden Bedingungen auszugehen, die zu einem erhöhten Risiko führen, Opfer von Gewalt zu werden. So unterscheiden sich die Lebensbedingungen von Mädchen und Jungen mit Behinderung oft erheblich von denen nicht behinderter Kinder. Risikofaktoren wie Isolation, mangelnder Zugang zu Bildung und Information, sowie Abhängigkeit von Assistenz gelten für sie in besonderem Maße. Kinder mit Behinderung sind in mancher Hinsicht noch wehrloser als Mädchen und Jungen ohne Behinderung. Häufig können sie Gefahren nicht einschätzen oder nicht rechtzeitig erkennen und haben deshalb noch weniger Möglichkeiten sich adäquat zu schützen.

Die Arbeitsgruppe ist sich darüber im Klaren, dass sie nicht alles umfassend aufgeführt hat, was an vielschichtigen Aspekten von Gewalt in der Praxis wiederzufinden ist. So ist z. B. Gewalt in der Sprache nicht aufgeführt. Die Arbeitsgruppe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, freut sich sehr darüber, wenn die dargestellten Be-

reiche zu einer lebhaften Diskussion mit der Zielrichtung einer Bewusstmachung und auch Reduzierung von Gewalt gegenüber Kindern mit Behinderung beitragen.

Der **Arbeitsgruppe** gehörten an:

Frau Marianne Dahm (Vorsitzende)

Kinderschutz-Zentrum Kiel

Herr Axel Bieler

Justizministerium

Frau Gabriele Harz

Bildungsministerium

Herr Ulrich Kruse

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein

Herr Dr. Olaf Kraus de Camargo

Kinderzentrum Pelzerhaken

Frau Regina Müller-Kronbügel

Rat für Kriminalitätsverhütung
des Landes Schleswig-Holstein

Frau Lena Middendorf

mixed pickles e. V. – Verein für Mädchen
und Frauen mit und ohne Behinderung

Frau Ursula Schele

Frauennotruf Kiel

Herr Udo Schomacher

Mitarbeiter des Landesbeauftragten
für Menschen mit Behinderung

Herr Peter Schoch

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren

Herr Hans Buhs

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Mädchen und Jungen

Unter „Mädchen und Jungen“ sind Kinder und Jugendliche zu verstehen, d. h. alle Personen von 0 bis 18 Jahre.

2.2 Behinderung

Eine Person ist behindert, wenn sie in Folge einer körperlichen Schädigung des Organismus, einer Schwäche der geistigen Kräfte oder einer seelischen Störung nicht nur vorübergehend daran gehindert ist, Funktionen und Aktivitäten so auszuüben, wie sie innerhalb einer Bandbreite als normal betrachtet werden, und somit bei der Ausfüllung der für die Person im übrigen (nach Alter, Geschlecht, sozialem Kontext . . .) als normal angesehene Rolle in der Gesellschaft benachteiligt ist – vgl. § 2 SGB IX.

Demnach gilt als Behinderung die Beeinträchtigung im Alltag aufgrund einer Schädigung.

Eine Beeinträchtigung in diesem Sinne liegt vor, wenn wegen der Schädigung die Anforderungen der natürlichen und sozialen Umwelt bei der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können (Aktivitätseinschränkung) oder bei einer Maßnahme, Struktur oder Verhaltensweise anderer, die geeignet ist, wegen einer Schädigung die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung zu erschweren, einzuschränken oder zu verhindern (Teilhabebeschränkung).

Eine Schädigung ist die nicht nur vorübergehende Einschränkung einer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) unterscheidet zwischen verschiedenen Dimensionen von Behinderung¹: Dem „Impairment“ als der medizinisch diagnostizierbaren Schädigung des Organismus. Der „Disability“, der aus dem „Impairment“ resultierenden Einschränkung, Funktionen und Aktivitäten so auszuüben, wie sie innerhalb einer Bandbreite als normal für Menschen betrachtet werden. Dem „Handicap“, der Benachteiligung, die die Erfüllung der je nach Alter, Geschlecht, sozialen und kulturellen Faktoren für das Individuum sonst entsprechenden „normalen“ Rolle begrenzt oder verhindert. Damit stellt Behinderung nicht nur physische und psychische Realität dar. Bei dem so genannten „Handicap“ wird der soziale Aspekt des gesellschaftlichen Anschlus-

¹ Erklärung der Weltgesundheitsorganisation (WHO 1980).

ses, der Verhinderung sozialer Kontakte und Orte berücksichtigt. Damit wird darauf hingewiesen, dass auch die Zuschreibung der Behinderung durch die Umwelt die Möglichkeiten der Lebensplanung und -gestaltung bestimmt.

Im Jahr 2001 hat die WHO den Behinderungsbegriff in der ICFIDH-2 (International Classification of Functioning, Disability and Health) weiterentwickelt und wie folgt neu gefasst:

1. Schädigung: Beeinträchtigung einer Körperfunktion oder -struktur im Sinn einer wesentlichen Abweichung oder eines Verlustes,
2. Beeinträchtigung der Aktivität: Aus der Schädigung resultierende Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, eine Aufgabe oder Tätigkeit durchzuführen,
3. Beeinträchtigung der Partizipation (Teilhabe): Ein nach Art und Ausmaß bestehendes Problem einer Person bezüglich ihrer Teilhabe in einem Lebensbereich bzw. einer Lebenssituation,
4. Umweltfaktoren: Sie beziehen sich auf die physikalische, soziale und einstellungsbezogene Umwelt, in der die Menschen ihr Leben gestalten.

2.3 Gewalt

Gewalt im strafrechtlichen Sinne ist nicht nur die unter Entfaltung körperlicher Kraft erfolgende Einwirkung auf den Körper des Opfers zur Beseitigung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes. Angesichts der beliebigen Ersetzbarkeit von Körperkraft durch technische Mittel hat die Rechtsprechung sehr früh schon auf eine besondere Kraftentfaltung beim Täter verzichtet und entscheidend auf die körperliche Zwangswirkung beim Opfer abgestellt. Als körperlicher Zwang wird dabei bereits eine Einwirkung auf das Nervensystem angesehen, die das Opfer in erhebliche Erregung versetzt. Mithin liegt Gewalt bereits bei psychisch vermitteltem Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes vor.² Eine Gewaltanwendung kann daher aus strafrechtlicher Sicht derart sein, dass sie den Gezwungenen „überwältigt“, d. h. seinen Willen völlig ausschaltet, so etwa bei einer Vergewaltigung. Sie kann aber auch den Betroffenen durch eine unter Umständen nur mittelbare Beeinflussung zu dem vom Täter gewollten Verhalten treiben, so etwa bei der Nötigung bzw. Bedrohung mit einer Waffe.

Nach der Definition des Gewaltbegriffes der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Rahmenbestimmungen für die Menschenrechte gilt:

² Vgl. Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.1986 – 1 BvR 479/85 – und 10.01.1995 – 1 BvR 718, 719, 722, 723/89.

„Unter Gewalt ist jede Handlung zu verstehen, die einen möglichen oder tatsächlichen physischen, sexuellen oder psychologischen Schaden hervorruft, einschließlich Drohungen, Vernachlässigungen, Ausbeutung, Zwang, willkürlichem Freiheitsentzug, sowohl im öffentlichen Leben und auch im Privatleben.“

Dieser weit reichende Gewaltbegriff schließt damit auch Handlungen ein, die nicht in allen Fällen durch das Strafgesetzbuch abgedeckt werden. Mithin erfasst er nicht nur die Gewaltdelikte des Strafrechts, sondern alle Taten, bei denen Opfer unter einem Über- und Unterordnungsverhältnis leiden und körperlichem oder seelischem Zwang ausgesetzt sind.

Ausgehend von dieser weiten Auslegung schließt Gewalt folgende Handlungen ein, die allerdings häufig miteinander kombiniert auftreten und damit nicht als Einzelphänomene gesehen werden sollten:

2.3.1 Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung ist nach der in ständiger Rechtsprechung und strafrechtlichen Literatur verwendeten Formel ein übles, unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt³. Erfasst werden damit nicht nur Schläge oder andere gewaltsame Handlungen (z. B. Stöße, Verbrennungen, Vergiftungen usw.), die bei dem Opfer zu offensichtlichen Verletzungen führen können. Vielmehr genügen auch äußerlich nicht sichtbare Verletzungen, wie z. B. Hirnverletzungen in Folge eines Schütteltraumas oder eines Schlagens, dessen Auswirkungen erst viele Jahre später erkennbar werden (durch Retardierung und Epilepsie).

Zudem genügt bereits eine mittelbare Einwirkung auf den Körper des Opfers, wobei die Misshandlung auch durch bloßes Unterlassen begangen werden kann. Dazu gehören z. B. das Vorenthalten von Nahrung, die Nichthinziehung eines Arztes bei Erkrankung oder das pflichtwidrige Aufrechterhalten von Schmerzen. Mithin gilt auch als Misshandeln die Vernachlässigung der (elterlichen) Sorgepflicht, die die gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigt oder hemmt.

Als seltene und schwer erkennbare Form der Misshandlung ist in den 80er Jahren das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom bekannt geworden. Darunter wird das Hervorrufen von Krankheiten oder Krankheitszeichen in der Absicht verstanden, medizinische Intervention zu veranlassen. Die Variante „in Stellvertretung“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Eltern oder andere Betreuungspersonen durch die angebliche Krankheit des Kindes Hilfe suchen,

³ Bundesgerichtshof St 14, 269, 271.

anstatt ihre Hilfsbedürftigkeit selber zu offenbaren. Klassisches Beispiel ist die Herbeiführung von Erstickungsanfällen beim Kind durch Aufdrücken eines Kopfkissens. Diese Anfälle haben das gleiche Erscheinungsbild wie Symptome, die im Zusammenhang mit einem plötzlichen Kindstod auftreten. Eltern erhalten für die vermeintliche Erkrankung ihres Kindes und ihre rührige Sorge viel Zuwendung durch medizinisches Personal. Die zur Erregung von Aufmerksamkeit dem Kind beigebrachten Verletzungen und Vergiftungen können tödlich enden⁴.

2.3.2 Seelische Misshandlung

Unter seelischer Misshandlung werden alle Handlungen oder Unterlassungen Dritter verstanden, die Kinder ängstigen, überfordern, herabsetzen, lächerlich machen, ihr Selbstwertgefühl mindern und damit Kinder in ihrer seelischen und/oder psychischen Entwicklung massiv beeinträchtigen. Dazu zählen Isolieren, Einsperren, lang andauernder Liebesentzug, Einschüchterung durch Drohungen. Die psychische Kindesmisshandlung wird auch heute noch oft bagatellisiert. Der Grund dafür ist die Schwierigkeit, zwischen üblicherweise geduldeten Erziehungsmaßnahmen (z. B. Hausarrest, Fernsehverbot) und psychisch schädigendem Eltern- bzw. Betreuerverhalten zu unterscheiden.

2.3.3 Vernachlässigung

Ein Kind wird vernachlässigt, wenn Grundbedürfnisse nicht oder nicht ausreichend befriedigt werden, so dass es in seinem Wohlergehen und in seiner Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet wird. Hierzu zählen auch die unzureichende oder nicht angemessene Ernährung, Pflege oder Versorgung, ohne dass zugleich eine Gesundheitsschädigung unmittelbar eintreten muss. Die Bedürfnisse des Kindes nach Zuwendung, Nähe und Schutz werden missachtet, und/oder dem Kind werden keine ausreichenden bzw. lediglich unangemessene Entwicklungsreize gegeben.

Unter Strafe gestellt wird die Vernachlässigung der Fürsorge- und Obhutspflicht jedoch erst, wenn sie böswillig, d. h. aus verwerflichen, insbesondere eigensüchtigen Beweggründen wie Hass, Sadismus, Geiz und Rache geschieht und eine körperliche Schädigung und nicht nur seelische Beeinträchtigung zur Folge hat, § 225 StGB.

⁴ Vgl. Nowara 2005. In: Deegener, G., Körner, W. (Hrsg.), S. 128.

2.3.4 Sexuelle Misshandlung – Missbrauch⁵

Sexuelle Misshandlung ist jede Einbeziehung eines Kindes in eine sexuelle Aktivität. Sie findet meist unter Ausnutzung eines Abhängigkeits- bzw. Machtverhältnisses durch – vorwiegend männliche – Erwachsene oder Jugendliche statt zur sexuellen Stimulation und zur Bedürfnisbefriedigung der misshandelnden Person. Ein zentraler Moment sexueller Misshandlung ist die Verpflichtung des Kindes zur Geheimhaltung, oft verbunden mit beängstigenden Drohungen.

Die Misshandlungsformen reichen von unangemessenem Berühren der Genitalien der Kinder unter dem Vorwand der Sexualaufklärung, über Masturbationshandlungen bis hin zu Oral-, Vaginal- und Analverkehr sowie der Beteiligung an der Herstellung pornografischer Darstellungen.

Der Beginn der Strafbarkeit ist nicht an die Anwendung körperlichen Zwanges gebunden. Der strafrechtlich relevante Missbrauch liegt bereits dann vor, wenn der Täter eine Lage oder seine Stellung bzw. das Verhältnis zum Opfer hin ausnutzt, so dass ein Einverständnis des Opfers den Missbrauch nicht ausschließt⁶. Dadurch wird u. a. dem Umstand Rechnung getragen, dass Kinder generell und widerstandsunfähige Personen oftmals gar nicht ihr Einverständnis wirksam erklären können. Bei dem Missbrauch geht es mithin um ein Benutzen des Opfers, das durch eine Herabwürdigung zum Objekt fremd definierter sexueller Motive wird.

2.3.5 Kinder als Opfer von Partnergewalt

In den letzten Jahren hat sich verstärkt auch die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, dass Kinder gewaltsame Handlungen zwischen ihren Eltern erleben; diese richten sich in der Regel gegen die Mutter. Kinder erleben Partnergewalt auch in Kombination mit Kindesmisshandlung. Die Folgen können sich in später diagnostizierbaren posttraumatischen Belastungsstörungen zeigen.

2.3.6 Aussetzung

Aussetzung im strafrechtlichen Sinne ist das Versetzen eines Menschen in eine hilflose Lage oder das im Stichlassen in einer solchen Lage, wenn dadurch das Opfer der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung ausgesetzt wird.

⁵ In der fachlichen Diskussion werden verschiedene Begrifflichkeiten im Bereich der sexuellen Gewalterfahrung, die Kinder erlebt haben, genutzt. Die Begriffe „Sexuelle Misshandlung“, „Sexueller Missbrauch“, „Sexualisierte Gewalt“ weisen auf verschiedene theoretische Hintergründe und Bezugsgruppen hin. Aus Lesbarkeitsgründen wurden die Begriffe gleichwertig genutzt.

⁶ Vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4.04.1979 – 3 StR 98/79.

3 Rechtslage

3.1 Strafrecht

Im Strafrecht ist "Gewalt" Tatbestandsmerkmal verschiedener Vorschriften. Beispiele sind:

- Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB),
- Vergewaltigung (§ 177 StGB),
- Menschenraub (§ 234 StGB),
- Nötigung (§ 240 StGB) sowie
- Raub (§ 249 StGB) und
- Erpressung (§ 253 StGB).

Diese Normen – wie auch die weiteren im Strafgesetzbuch geregelten Straftaten mit Ausnahme des § 179 StGB – richten sich von ihrem Schutzzweck nicht ausschließlich oder besonders an Menschen mit Behinderung. Spielt allerdings die Behinderung des Opfers bei der Motivation des Täters bei Begehung einer gegen den Behinderten gerichteten Straftat eine Rolle, so ist diese bei der Strafzumessung durch das Gericht zu berücksichtigen, § 46 Abs. 2 StGB.

3.1.1 Strafrechtsnormen

Für den Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Zusammenhang mit Gewalt gegen Mädchen und Jungen mit Behinderung sind neben §§ 176 und 176 a StGB, die den sexuellen Missbrauch von Kindern, d. h. Mädchen und Jungen unter 14 Jahren, unter Strafe stellen, besonders § 174 c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) und § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) hervorzuheben.

Gemäß § 174 c Abs. 1 StGB wird bestraft, wer an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung ... zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt.

Nach § 179 StGB wird bestraft, wer eine Person, die wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung ... oder körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich vornehmen lässt. Auch wer eine widerstandsunfähige Person sexuelle Handlungen an einem Dritten unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit vornehmen lässt, macht sich nach dieser Vorschrift strafbar.

Der Strafraum des § 174 c StGB liegt bei Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und der des § 179 StGB liegt im Regelfall zwischen 6 Monaten und 10 Jahren Freiheitsstrafe.

3.1.2 Gleichstellung im Prozessrecht

Die personifizierte Darstellung der Gerechtigkeit ist Justitia. Eine Frau mit Schwert, Waage und verbundenen Augen, wobei letzteres als Zeichen des Urteilens ohne Ansehen der Person oder deren Stellung nach dem Grundsatz „vor dem Gesetz (und einem Gericht) sind alle gleich“ gilt.

Dieser Satz ist aber keineswegs nur eine Floskel, sondern hat einen realen Hintergrund. Er findet seinen Ursprung in unserer Verfassung und ist u. a. Ausfluss aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Folglich dürfen Menschen mit Behinderung im Rahmen eines Prozesses – gleich auf welcher Seite sie stehen – nicht benachteiligt werden. Sie haben die gleichen Rechte und unterliegen aber auch den gleichen Pflichten.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber erkannt, dass nicht alle Menschen im gleichen Maße in der Lage sind, am täglichen Leben teilzunehmen. Deshalb gibt es in allen Verfahrensordnungen Normen, die auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderung sowie von Kindern und Jugendlichen, die Zeugen sein können, wenn von ihnen eine verständliche Aussage zu erwarten ist, eingehen.

So gilt z. B. im Prozessrecht für den Fall, dass ein Zeuge hör- oder sprachbehindert ist, dass das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitstellen muss, damit der Zeuge die Möglichkeit erhält, sich vor Gericht verständlich zu machen. Sei es über einen Dolmetscher oder über andere technischen Hilfsmittel, § 186 GVG. Denn das Gericht muss jedem Menschen die Möglichkeit schaffen, eine (Zeugen-) Aussage überhaupt tätigen zu können, da jeder Mensch die Fähigkeit besitzt, Zeuge zu sein, unabhängig davon, ob eine geistige oder körperliche Beeinträchtigung vorliegt.

Darüber hinaus beinhaltet das Prozessrecht verschiedene Regelungen zum Schutze von kindlichen und jugendlichen Zeugen, die schon von Gesetzes wegen als besonders schutzwürdig gelten, § 58 a Abs. 1 Nr. 1 StPO.

Ihre Vernehmung im Rahmen einer Hauptverhandlung wird grundsätzlich nur durch den Vorsitzenden Richter vorgenommen, § 241 a StPO, wobei es auch zu einer vorübergehenden Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal kommen kann, § 247 GVG. Neben der zusätzlichen Möglichkeit der Entfernung der Öffentlichkeit aus dem Gerichtssaal, § 172 Nr. 4 GVG, ist insbesondere die Nutzung der Videotechnologie mit den Sonderregelungen für Zeugen unter 16 Jahren zu nennen mit dem Ziel, die mit der Vernehmung oftmals verbundenen Belastungen zu reduzieren, vor allem Mehrfachvernehmungen zu vermeiden (vgl. §§ 58 a, 247 a, 255 a StPO). Des Weiteren ist darauf zu achten, dass für die Anwesenheit einer Vertrauensperson Sorge getragen werden soll (§ 406 f StPO) und in problematischen Fällen ein kinderpsychologischer Sachverständiger bei der Vernehmung anwesend sein sollte.

3.2 Familienrecht

Seit dem Jahre 2000 verbietet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), in der Erziehung von Kindern - mit und ohne Behinderungen - Gewalt anzuwenden. Während es bis zum Jahre 1957 in § 1631 Abs. 2 BGB hieß:

„Der Vater kann Kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden.“

lautet der betreffende Absatz nunmehr wie folgt:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Die Gesetzesänderung wurde mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000 vorgenommen. Ein entscheidender Anstoß hierfür war das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet worden war (UN-Kinderrechtskonvention). Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen im Januar 1990 unterzeichnet und im Februar desselben Jahres ratifiziert. Am 5. April 1992 schließlich ist die Kinderrechtskonvention in Deutschland in Kraft getreten.

In Artikel 19 der Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten auf den Schutz des Kindes vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung (...) zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Obwohl bereits in Artikel 1 der Konvention festgestellt wird, dass Kind im Sinne des Übereinkommens jeder Mensch sei, „der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“, verpflichtet Artikel 2 Abs. 1 die Vertragsstaaten ausdrücklich, die im Übereinkommen aufgeführten Rechte **ohne jede Diskriminierung** jedem Kinde zu gewähren **unabhängig von** Geschlecht, Rasse, Hautfarbe etc. oder **einer Behinderung**.

Da es dem Gesetzgeber im Jahre 2000 hinsichtlich des Problems von Gewalt in der Erziehung von Kindern in erster Linie um eine Bewusstseinsänderung in der Bevölkerung ging, sind in § 1631 Abs. 2 BGB keine Sanktionen gegen Eltern, die gegen das Gewaltverbot verstoßen, vorgesehen.

Allerdings können solche Verstöße ggf. familiengerichtliche Maßnahmen nach den §§ 1666 und 1666a BGB auslösen; das Gericht hat bei einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sollten die Eltern nicht willens oder nicht in der Lage sein, dies selbst zu tun (§ 1666 Abs. 1 BGB). Dies kann konkret bedeuten, dass z. B. die Kinder von den Eltern oder von einem Elternteil getrennt werden, dass ein Elternteil für eine bestimmte Zeit aus der gemeinsam mit dem Kind bewohnten Wohnung verwiesen wird oder dass den Eltern das Sorgerecht ganz oder für bestimmte Bereiche entzogen wird.

Das Jugendamt hat gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in dem gerichtlichen Verfahren mitzuwirken, bzw. selbst das Gericht anzurufen, wenn es dessen Tätigwerden zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls für erforderlich hält (§ 8 a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Daneben können Eltern, deren erzieherisches Handeln dem Verbot in § 1631 Abs. 2 BGB widerspricht, ggf. im Rahmen der Strafgesetze belangt werden (s. 3.1).

3.3 Kinder- und Jugendhilferecht

Ziel der unter 3.2 beschriebenen Gesetzesänderung im BGB war es, die Gewalt in der Erziehung zu ächten ohne die Familien zu kriminalisieren. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, dass bei Verstößen gegen das Gewaltverbot den betreffenden Eltern vor allem Hilfe zur Bewältigung der Konflikt- bzw. Krisensituation angeboten werden solle.

Dies verweist auf die Angebote und Möglichkeiten der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Dort wurde folgerichtig mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000 in § 16 Absatz 1 SGB VIII ein Satz 3 eingefügt, in dem es über Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie heißt:

„Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gelöst werden können.“

Der Erfolg der Hilfsangebote des SGB VIII hängt davon ab, ob die betreffenden Eltern davon Gebrauch machen. Das entspricht der Vorgabe des Grundgesetzes, das in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 zuvörderst den Eltern das Recht, über Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden, zuschreibt.

Im gleichen Satz wird die Sorge für die Kinder den Eltern jedoch auch als Pflicht auferlegt, und in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG wird die staatliche Gemeinschaft - vertreten durch das Jugendamt - beauftragt, über die erzieherische Betätigung der Eltern zu wachen. Zur Wahrnehmung dieses Wächteramtes stehen die bereits genannten Möglichkeiten im Straf- und im Familienrecht zu Gebote.

Daneben bietet das SGB VIII Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Geregelt sind diese in den §§ 8a und 42 SGB VIII. § 8a wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 8. September 2005⁷ eingefügt und präzisiert den - immer schon bestehenden - Schutzauftrag des Jugendamtes, indem er die vom Jugendamt zu ergreifenden Schritte und die ggf. zu beteiligenden Personen oder Institutionen (z. B. das Familiengericht) benennt.

§ 42 regelt die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt; der Paragraph wurde mit dem genannten KICK neu gefasst, nicht zuletzt um dem Jugendamt zu ermöglichen, Kinder bzw. Jugendliche in be-

⁷ BGBl. Nr. 57 vom 13. September 2005. Das Gesetz ist am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten. Zum Thema Kindeswohlgefährdung siehe auch Fachtagung „Kindeswohlgefährdung“ 10. Mai 2005, Näheres unter www.kinderschutz-zentrum-kiel.de.

stimmten Gefährdungssituationen nicht nur von Dritten, sondern nunmehr auch von den eigenen Eltern/Sorgeberechtigten wegzunehmen, wenn davon auszugehen ist, dass diese die Gefährdung nicht abwenden können oder wollen oder wenn die Gefährdung von diesen selbst ausgeht.

Die Sorgeberechtigten sind über die getroffene vorläufige Maßnahme unverzüglich zu informieren und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen. Widersprechen sie der Inobhutnahme, hat das Jugendamt entweder das Kind bzw. den Jugendlichen an die Eltern zu übergeben, sofern nach seiner Einschätzung eine Gefährdung des Kindeswohles nicht (mehr) besteht, oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen.

4 Ursachen und Problemdarstellung von Gewalt

Zur Lebenssituation von Mädchen und Jungen mit Behinderung

Die Lebenssituation von Mädchen und Jungen mit Behinderung ist oft gekennzeichnet durch Isolation und einen deutlichen Mangel an altersgerechten Erfahrungen. Es fehlen jugendadäquate Erfahrungsräume und die zur Aneignung einer Erwachsenenidentität notwendige Auseinandersetzung in geschlechtshomogenen Gruppen.

Um Ursachen und Folgen dieser Situation zu beleuchten, sollen hier die einzelnen Lebensbereiche näher betrachtet werden:

Gesellschaftliche Situation

Kinder mit Behinderung werden meist nur unzureichend als Mädchen und Jungen wahrgenommen. Nach wie vor wird häufig von der (vermeintlich) geschlechtslosen Gruppe der Behinderten gesprochen. Differenzierungen nach Geschlecht werden kaum vorgenommen. Die Behinderung gilt als zentrales Merkmal.

Schulische Situation

Mädchen und Jungen mit Behinderung besuchen meist Förderzentren bzw. Sonderschulen. Diese sind i. d. R. nicht wohnortnah. Das bedeutet für die Kinder und Jugendlichen, dass sie nicht ohne fremde Hilfe (Eltern, Zivis, ...) zur Schule kommen können. Sie sind abhängig vom Fahrdienst. Mit gleichaltrigen Jugendlichen aus der Nachbarschaft kommen sie kaum in Kontakt, Kinder aus der Schule können sie nicht besuchen, da diese in anderen Stadtteilen wohnen.

Jugendeinrichtungen

Die Freizeitangebote in Jugendeinrichtungen sind für Mädchen und Jungen mit Behinderung meist nicht zugänglich: zum einen wird ihre Teilhabe häufig durch bauliche Barrieren be- oder verhindert. Zum anderen wiederholen sich Ausgrenzerfahrungen – nichtbehinderte Jugendliche diskriminieren behinderte Jugendliche. Insbesondere Mädchen und Jungen mit geistigen Behinderungen können Betroffene von gewalttätigen Übergriffen sein.

Fehlende Angebote in der Jugendhilfe und nicht speziell ausgebildete Fachkräfte für den Personenkreis befördern, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung außerhalb der Schule nur wenig Kontakt mit Gleichaltrigen haben.

Probleme pränataler Diagnostik und verbesserter medizinischer Versorgung von „Frühchen“

Die propagierten Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik lassen Behinderung in dieser Gesellschaft zunehmend als vermeidbares Übel erscheinen. Mädchen und Jungen mit Behinderung werden häufig nicht als Bereicherung, sondern als Belastung für die Familie wahrgenommen. Dieser „Sorgenkind-Status“ kann sich auf das Lebensgefühl der Mädchen und Jungen auswirken. Sie erleben sich selbst als defizitär und ihre Behinderung als Makel, dem es mit Therapien zu begegnen gilt. Heutzutage haben selbst bereits 21 Wochen alte Säuglinge Überlebenschancen, allerdings mit dem Risiko einer möglichen Behinderung. Beide Bereiche lassen den Spielraum für Eltern und Kinder für eine günstige Beziehungsentwicklung geringer erscheinen.

Medizinisch-therapeutischer Kontext

Eine sinnvolle therapeutische Behandlung kann bei Kindern mit Behinderung dazu führen, dass sie keine entsprechende Selbstwahrnehmung haben, weil sie den eigenen Körper als Objekt und fremdbestimmt wahrnehmen, an dem gehandelt wird.

Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die unterschiedlichen medizinischen und therapeutischen Maßnahmen den Tagesablauf von Mädchen und Jungen mit Behinderung stark strukturieren und ihre frei verfügbare Zeit eingeschränkt ist.

Soziales Umfeld / peer group

Mädchen und Jungen mit Behinderung haben eher wenig Möglichkeiten, am gesellschaftlichen Leben zu partizipieren.

Der Mangel an jugendspezifischen Erfahrungsräumen bedingt einen Mangel an altersgemäßer Auseinandersetzung mit sich, den eigenen und fremden Werten und Normen sowie den eigenen Zukunftsentwürfen. Die peer group (Bezugsgruppe mit gleichem oder im wesentlichen ähnlichem Erfahrungshintergrund), als wichtige Beratungsinstanz, fehlt oder ist nur sehr eingeschränkt vorhanden.

Geschlechterbezogene Besonderheiten in Bezug auf Mädchen mit Behinderung

In dem Bericht „Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ vom Robert Koch Institut aus dem Jahr 2004 heißt es: „Beim Geschlechterverhältnis liegt nach der Schwerbehindertenstatistik der Anteil männlicher Kinder und Jugendlicher deutlich über dem Anteil weiblicher Schwerbehinderter (57,8% zu 42,2%).“

Für das Schuljahr 2004 / 2005 beziffert das Statistische Bundesamt den Anteil der Mädchen an allen Schulanfängern mit 48,6%. In den Sonderschulen betrug er zum gleichen Zeitpunkt 35,6%.

Für Schleswig-Holstein gibt es Zahlen aus dem Jahr 2002, veröffentlicht vom Bundesministerium für Bildung und Forschung 2003.

Während der Mädchenanteil an den Gymnasien Schleswig-Holsteins bei 53,5% lag, betrug er an Sonderschulen 36,3%.⁸

In den Klassen der Sonderschulen oder Förderzentren sind Jungen meist deutlich in der Überzahl. Der Unterricht ist zwangsläufig stärker auf Jungen und ihre Interessen ausgerichtet. Anders als bei Mädchen ohne Behinderung, eignet sich Schule kaum für den Aufbau einer Freundinnenkultur.

In den Sonderpädagogischen Einrichtungen sind Mädchen in der Unterzahl, da es insgesamt mehr Jungen mit Behinderung gibt.

Lebens- und Berufsplanung

Mädchen mit Behinderung unterliegen wie alle Mädchen dem heutigen Frauenbild. Das moderne Rollenkonzept ist heute zweigeteilt:

Zum einen sieht es immer noch die Zuständigkeit der Frauen für die Haus- und Familienarbeit vor. Zum anderen ist Erwerbstätigkeit fester Bestandteil bei der Lebensplanung von Frauen.

Mädchen mit Behinderung haben diese Wahlmöglichkeiten nur sehr begrenzt. Aufgrund ihrer Behinderung wird ihnen die Rolle der Ehefrau, Hausfrau und Mutter nicht zugetraut. Die Lebensplanung ist dann reduziert auf die Erwerbstätigkeit. Hier sind die Zugänge jedoch ebenfalls erschwert.

In berufsvorbereitenden Maßnahmen, Berufsförderungs- oder Berufsbildungswerken sind weibliche Jugendliche mit Behinderung deutlich unterrepräsentiert (in der Regel unter 30%). Erst in den Werkstätten für behinderte Menschen steigt der Anteil auf über 40%.⁹

Während der Holz- und Metallbereich in der Regel männerdominiert ist, arbeiten Frauen vorwiegend in der Kleinteilefertigung. Dies ist der Bereich, der am wenigsten Übergangsmöglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt bietet.¹⁰

Eine zusätzliche Einschränkung in der eigenen Lebensplanung erleben viele Mädchen mit Behinderung aufgrund der Tatsache, dass sie als potentielle Gewaltopfer gesehen werden. Die Angst vor Gewalt äußert sich dabei häufig in Warnungen und Einschränkungen. Viele Mädchen wachsen überbehütet in der Familie auf, Entscheidungen werden ihnen häufig abgenommen. Die Ab-

⁸ Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2003: www.bmbf.de/pub/GuS2001_k2_dt.pdf.

⁹ Arnade 2000, S. 8 - 10.

¹⁰ Wegner 2000, S. 11 - 13.

nabelung von ihren Eltern ist erheblich erschwert – oft übernehmen die Eltern die Lebens- und Berufsplanung der Mädchen.

Gewalt gegen Mädchen mit Behinderung – hier sexualisierte Gewalt

Nach bisherigem Kenntnisstand sind Mädchen und Frauen mit Behinderung und hier insbesondere Mädchen mit geistiger Behinderung am stärksten von sexualisierter Gewalt betroffen. Die aufgezeigten Besonderheiten in Bezug auf ihre psychosoziale Entwicklung sind ausschlaggebend für ihre besondere Gefährdung. Hinzu kommen Risikofaktoren aufgrund der besonderen Abhängigkeit von Assistenz und der häufig vorhandenen Kommunikationsbarrieren.

Mädchen mit Behinderung, die von sexueller Gewalt betroffen sind, werden laut Kinder- und Jugendhilfegesetz im Bereich der Kindeswohlgefährdung erfasst (§ 34). Die Aufnahme in eine Mädchenwohngruppe kann durch Fehlen geeigneter Räumlichkeiten, fehlende Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Schwierigkeiten in der Kostenübernahme erschwert sein.

4.1 Risikofaktoren für Gewalt

Risikofaktoren können die Wahrscheinlichkeit einer Kindesmisshandlung erhöhen. Man muss darauf hinweisen, dass Risikofaktoren keineswegs unbedingt zu Misshandlung führen müssen. Das Wissen über Risikofaktoren kann als wichtiges Arbeitswerkzeug sowohl in der Prävention als auch in der Früherkennung von Kindesmisshandlung eingesetzt werden. Beim Zustandekommen von Kindesmisshandlung greifen verschiedene Faktoren ineinander, die sich sowohl aus der Familiensituation, aus individuellen Vorgaben beim Kind / den Eltern / Bezugspersonen und/oder aus sozioökonomischen Bedingungen ableiten lassen.

Dies können z. B. sein¹¹:

a) sozioökonomische Faktoren / Familie u. a.:

- Armut
- wenig soziale Unterstützung und Entlastung
- Kinderreichtum
- soziale Isolation und Ausgrenzung
- schwierige Lebenssituationen bei Alleinerziehenden
- soziale Unsicherheit durch Migrationserfahrung

b) individuelle Faktoren / Eltern:

- häusliche Gewalt unter Partnern

¹¹ Leitfaden für Kinderarztpraxen in Schleswig-Holstein „Gewalt gegen Kinder“ 1999.

- eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit
- Akzeptanz körperlicher Züchtigung
- Unkenntnis über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern
- Suchtkrankheiten
- bestimmte Persönlichkeitszüge, wie mangelnde Impulssteuerung, hoher Angstpegel etc.
- minderjährige Eltern

c) individuelle Faktoren / Kind:

- Unerwünschtheit
- abweichendes und unerwartetes Verhalten
- Entwicklungsstörungen mit Verhaltensproblemen
- Behinderung
- fehlende Sexualaufklärung

4.2 Erkennen von Gewalt

Auch Mädchen und Jungen mit Behinderung oder drohender Behinderung können Opfer aller Formen von Gewalt werden.

Verschiedene Misshandlungsformen führen in der Regel zu unterschiedlichen Folgen. Manche Formen von Gewalt treten aber in Verbindung miteinander auf. Die Folgen starker körperlicher Misshandlung (s. 2.3.1) sind eher medizinisch feststellbar. Manche körperliche Misshandlungen werden aber erst Jahre später festgestellt oder werden durch die Betreuungspersonen anders benannt (z. B. "das Kind ist hingefallen"). Seelische Misshandlung (s. 2.3.2) kann nur an gravierendem, eher dauerhaft auffälligem Verhalten von Kindern diagnostiziert werden. Kindesvernachlässigung (s. 2.3.3) kann sich in verzögerter Entwicklung von Kindern (sprachliche und kognitive Störungen), körperlicher Entwicklungsverzögerung und Gesundheitsproblemen zeigen. Sexueller Missbrauch (s. 2.3.4) ist in wenigen Fällen, in denen es zu vollzogenem Geschlechtsverkehr oder zu schwerwiegenden Manipulationen am kindlichen Geschlechts- und Analbereich gekommen ist, direkt zu beweisen.

Häufig führt aber die Belastung von Kindern, die Gewalt erlebt haben, zu uneinheitlichen Symptomen, die nicht eindeutig auf Gewalt zurückzuführen sind, sondern entsprechend der verschiedenen Misshandlungen eine Fülle von Symptomen hervorbringt.

Da die verschiedenen Behinderungsformen in der Regel auch zu uneinheitlichen Begleitsymptomen führen können, ist häufig nicht zu unterscheiden, ob die Belastung, die ein Kind zeigt, einer Behinderung oder einer möglichen Schädigung durch eine Gewalterfahrung zuzuschreiben ist. Die Entscheidung,

ob ein Kind mit Behinderung von Gewalt betroffen oder bedroht ist, kann nur im Einzelfall getroffen werden.¹²

4.3 Behinderung als Folge von Gewalt

Vor allem in amerikanischen Publikationen zur Forschung von Kindesmisshandlung wird auf den Zusammenhang von Kindesmisshandlung und Behinderung hingewiesen. So sind z. B. die Folgen von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung neuerdings in mehreren Artikeln¹³ und Vorträgen¹⁴ genannt worden.

Z. B. können die Auswirkungen eines Schütteltraumas bei kleinen Kindern erheblich die Gesundheit eines Kindes beeinträchtigen. Manche der Kinder sterben innerhalb von Tagen, bei anderen wird das Gehirn so geschädigt: es kann zu cerebralen Krampfanfällen, pathologischen Atemmustern, etc. kommen. Langzeitschäden sind: körperliche Behinderung, Epilepsie und geistige Behinderung, auch in Kombination.¹⁵

Schlack u. a. weisen in einer Studie darauf hin, dass in 58 % bei geistiger Behinderung die Ursachen unbekannt sind. Der Prozentsatz von Kindern mit Behinderung in Folge einer Kombination verschiedener Faktoren, wie z. B. Alkohol, Vernachlässigung, schwierige Familienverhältnisse, steigt; viele Faktoren sind aber nicht bekannt.¹⁶

Kinder, die Opfer von körperlicher Gewalt sind, erleiden Verletzungen, die z. T. tödlich verlaufen und häufig bleibende Schäden hinterlassen.

Besonders schwerwiegend sind dabei Kopfverletzungen, von denen etwa 12% der Kinder betroffen sind, die körperliche Gewalt erfahren. Die meisten dieser Kinder sind im Alter unter 2 Jahren. Die Anzahl von Kopfverletzungen mit tödlichem Ausgang ist bei Kindern unter 4 Jahren doppelt so hoch wie bei Kindern im Alter von 5 - 12 Jahren.

Untersuchungen über Folgeschäden kommen oft zu uneinheitlichen Ergebnissen, da z.T. Folgeschäden unterschiedlich definiert werden. Somit sind Häufigkeitsangaben schwankend: ca. 11-41% der überlebenden Kinder weisen einen normalen neurologischen Befund auf. Zu den häufigsten Folgeschäden gehören verschiedene Formen von Zerebralpareesen (Hemiplegien, Tetraplegien und Diplegien) mit 33-100%. Es folgen visuelle Einschränkungen bis hin zur Blindheit mit 20-41%. Schwere mentale Behinderungen bis hin zum Wachkoma treten in zwischen 35 und 50% der Fälle auf.

¹² Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder und Gewalt. Empfehlungen für Berufsgruppen 2004.

¹³ Glaser 2002.

¹⁴ Thyen/Johns 2004.

¹⁵ Lips 2002, S. 72 - 76.

¹⁶ Schlack u. a. 1995.

Laut einer Studie von Ewing-Cobbs¹⁷ haben Schädel-Hirn-Traumata nach Gewalteinwirkung eine schlechtere Prognose als vergleichbare Traumata, die durch Unfälle bedingt waren. So wiesen die Kinder mit Traumata nach Gewalteinwirkung im Gruppenvergleich schwerere mentale und motorische Beeinträchtigungen auf, hatten größere Störungen der Aufmerksamkeit und mehr emotionale Störungen.

Folgeschäden verursachen auch Folgekosten, die nicht nur die medizinischen Kosten der Akutversorgung sondern auch die Kosten entwicklungsfördernder Therapien, pädagogische Maßnahmen und Hilfsmittelversorgung beinhalten. Nach amerikanischen Schätzungen belaufen sich die Folgekosten in den ersten Jahren nach dem Trauma auf Beträge zwischen 300.000 - 1.000.000 US\$.

4.4 Statistik

„Gewalt und Diskriminierung sind bis jetzt in den meisten Mitgliedsstaaten noch kein Thema, dem systematische Aufmerksamkeit geschenkt wird. In den meisten Ländern fehlt es an verlässlichen Fakten und Statistiken zu diesem Problembereich. ... Eine Differenzierung der verschiedenen Formen der Gewalt wird selten durchgeführt. Darüber hinaus werden einige Formen von Gewalt nur dann als Gewalt angesehen, wenn nicht behinderte Personen betroffen sind, ...“¹⁸

Dieser Auszug aus dem Konferenzbericht zum Europäischen Tag der behinderten Menschen vom 3. Dezember 1999 in Brüssel, zum Thema „Gewalt und behinderte Menschen – Ursachen und Prävention“ ist bis heute aktuell.

Zwar ist das Thema „Gewalt“ gerade auch in Bezug auf Kinder immer wieder Gegenstand von Medienberichten. Jedoch gibt es keine statistischen Datenerhebungen größeren Ausmaßes zur Gewalt gegen Mädchen und Jungen mit Behinderung. Auch Zahlen über das tatsächliche Ausmaß von Straftaten zum Nachteil von Menschen mit Behinderung fehlen. Insbesondere die ansonsten für Aussagen über die Kriminalitätsbelastung heranzuziehende Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bietet wie auch das Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister und die Strafverfolgungsstatistik keine Anhaltspunkte der Kriminalitätswirklichkeit für diesen Bereich, da Taten zum Nachteil von Menschen mit Behinderung nicht als solche gekennzeichnet werden. Mithin wird eine Körperverletzung zum Nachteil eines Kindes mit Behinderung als „normale“ Körperverletzung erfasst und nicht gesondert gekennzeichnet. Mithin können die

¹⁷ Ewing-Cobbs, L. 1999, S. 251 - 258.

¹⁸ Konferenzbericht der Europäischen Kommission, S. 40.

vorbenannten Statistiken allenfalls eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität aufzeigen.

Zudem muss man für den Bereich der „Gewalt gegen Mädchen und Jungen mit Behinderung“ davon ausgehen, dass die Dunkelziffer¹⁹ in Bezug auf die Häufigkeit von Misshandlungen sowohl als Folge als auch als Ursache von Behinderungen hoch ist.

So ist laut einer amerikanischen Untersuchung, statistisch gesehen, die Wahrscheinlichkeit 2- bis 3-mal so hoch, dass Kinder mit Behinderung Opfer von Gewalt werden können.²⁰

4.5 Täter und Opfer

Zwar enthält die PKS Angaben über Tatverdächtige und Opfer, jedoch sind diese wenig aussagekräftig, da insbesondere die Angaben zu den Opfern auf Alter und Geschlecht beschränkt sind. Zudem gibt die PKS lediglich Auskunft über polizeilich bekannt gewordene Straftaten, also über das sog. Hellfeld.²¹ Bei Übertragung der vorhandenen Statistiken aus dem Bereich der Kinder, die Gewalt erfahren haben (ohne, dass differenziert wurde zwischen Kindern ohne und mit Behinderung) kann man sagen, Täterinnen und Täter kommen aus dem gesamten Umfeld der Opfer – aus dem familiären und Arbeitsbereich, dem therapeutisch ärztlichen und schulischen sowie dem Freizeitbereich.

Die Studie „Gewaltfreie Erziehung“²² nennt 54 % Eltern, die neben körperstrafreien Sanktionen häufiger leichte körperliche Gewalt einsetzen, aber überwiegend auf schwere Körperstrafen (wie Tracht Prügel, kräftig Po versohlen) verzichten. 17 % der Eltern sanktionieren ihre Kinder häufiger, auch mit psychischen Formen und insbesondere mit schweren Körperstrafen wie vorher genannt. Diese Elterngruppen setzen sich relativ gleichmäßig aus allen Bevölkerungsschichten zusammen.

Männliche Kinder und Jugendliche erfahren mehr Erziehungsstrafen, sowohl körperliche als auch psychische Strafen und Verbotssanktionen.

Beim sexuellen Missbrauch sind es meist (über 90 %) Männer, die Kinder missbrauchen. Häufiger sind Mädchen betroffen.²³

Taten werden überwiegend im Nahbereich begangen, d. h. die Täterinnen und Täter sind dem Kind bekannt. Es können sowohl Angehörige als auch professionelle Unterstützer, Betreuerinnen, Bus- und Taxifahrer, oder auch Mitbewohner in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sein.

¹⁹ Näheres hierzu im Periodischen Sicherheitsbericht Schleswig-Holstein 1994 - 2003.

²⁰ Studie Sullivan.

²¹ Näheres hierzu im Periodischen Sicherheitsbericht Schleswig-Holstein 1994 - 2003.

²² Gewaltfreie Erziehung 2003, Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

²³ Gewaltfreie Erziehung 2003, S. 7 - 8., Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die extreme Verletzlichkeit und Abhängigkeit ermöglicht dem Täter leichten wiederholbaren Zugriff. Das Abhängigkeitsverhältnis, häufig vorhandene Kommunikationsbarrieren sowie die soziale Isolation bieten weitestgehende Sicherheit vor Veröffentlichung. Falls es zur Aufdeckung der Taten kommt, bleibt eine strafrechtliche Sanktionierung oftmals aus.

Personen aus dem persönlichen Umfeld behinderter Mädchen und Jungen

Eltern und Geschwister von behinderten Kindern brauchen bedarfsorientierte Beratung und Unterstützung durch familienentlastende Angebote.

Ziel der Maßnahmen ist zum einen, Angehörigen und Unterstützungspersonen Kompetenzen im Umgang mit verbaler Aggression zu vermitteln, die ihnen von Seiten der Umwelt begegnet. Zum anderen geht es um den Umgang mit eigener Wut und Ohnmacht, sowie um die Sensibilisierung für eigene Machtausübung gegenüber Kindern mit Behinderung. Wichtig sind ferner Informationen über vorhandene Hilfseinrichtungen und Unterstützungsangebote.

Eltern behinderter Mädchen und Jungen sehen ihre Kinder besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden. Häufig reagieren sie mit Überbehütung wodurch sich die soziale Isolation der Kinder wiederum verstärkt. Auch hier muss Beratung und Unterstützung behutsam entgegenwirken.

Personen aus dem professionellen Umfeld

Auch professionelle Assistenzgeberinnen und Assistenzgeber, Therapeutinnen und Therapeuten, Lehrerinnen und Lehrer formulieren häufig den Bedarf nach Fachberatung, Supervision und Fortbildung.

Möglichkeiten der Intervention und Prävention sind vorrangige Themen sowie die Reflektion der professionellen Rolle. Ziel ist es, mehr Handlungssicherheit zu erreichen im Umgang mit einem Verdacht oder dem Wissen um gewalttätige Übergriffe. Außerdem geht es – wie auch bei Angehörigen – die Sensibilisierung für eigene Machtausübung und für die soziale Isolation, in der sich Kinder mit Behinderung häufig befinden. Diese vergrößert nicht nur das Risiko sondern schmälert gleichzeitig die Chancen für Hilfe.

5 Besonderheiten

Die Besonderheit bei Kindern mit Behinderung und drohender Behinderung

In der Realität findet man viele überschneidende Formen bzw. Mehrfachbehinderungen. Der praktische Nutzen eines weiten Begriffes von Behinderung ermöglicht, die verschiedensten Behinderungen, Überschneidungen, Übergänge und multiple Behinderungen nicht aus dem Blick zu verlieren. Besonders Kinder mit geistiger Behinderung können in Folge einer genetischen, organischen oder anderweitigen Schädigung in ihrer psychischen Gesamtentwicklung und ihrer Lernfähigkeit so sehr beeinträchtigt sein, dass sie voraussichtlich lebenslang sozialer und pädagogischer Hilfe bedürfen. Mit ihren kognitiven Beeinträchtigungen gehen solche der sprachlichen, sozialen, emotionalen und motorischen Entwicklung einher. Manche dieser Behinderungen äußern sich im Kindesalter als Störung der Entwicklung, aber nicht jede Entwicklungsstörung ist im medizinischen Sinne eine Behinderung, d. h. manche Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen sind durch sekundäre Phänomene überlagert.²⁴

Allgemeine Risikofaktoren für das Erleben von Gewalt sind die gleichen wie für Kinder ohne Behinderung: Elternstress, elterlicher Drogenkonsum, eingeschränktes Bewältigungsverhalten, reduzierte Impulskontrolle der Eltern und Gewalterfahrung in der eigenen Vorgeschichte. Kindbezogene Risikofaktoren sind jene, die in der Behinderung an sich begründet liegen, z. B. müssen Kinder mit lebensbedrohlichen Krankheiten durch die häufig notwendigen Interventionen lernen, dass viele, auch unangenehme Dinge sein müssen. Kinder mit einem dissoziierten Körpergefühl entwickeln z. B. die Vorstellung, dass der Körper nicht ihnen „gehört“, sondern denen, die ihn behandeln und bewegen. Kinder mit eingeschränkt mentalen Fähigkeiten können teilweise Grenzüberschreitungen nicht erkennen und darauf reagieren. Kinder mit ausgeprägten Sprachproblemen sind eher gefährdet, da sie es schwerer haben, Gewalterfahrung mitzuteilen.²⁵

5.1 Gewalt durch Eltern und Personen in Elternfunktion

Die Erziehung eines Kindes mit Behinderung kann von seinen Eltern ein großes Maß an Geduld und Belastbarkeit abverlangen. Sie sind häufig mehr in die Fürsorge und Sorge ihres Kindes eingebunden als andere Eltern, teilweise bis in das Erwachsenenalter des Kindes. Sie müssen die seelische Belastung,

²⁴ Schlack u. a. 1995, S. 212.

²⁵ Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder und Gewalt. Empfehlungen für Berufsgruppen 2004.

ein Kind mit Behinderung groß zu ziehen, bewältigen. Und die alltäglichen Anforderungen an mehr Sorge und Fürsorge kann zu einem Kraftakt führen, der sie an die Grenzen ihrer Belastung bringt.

Gleichzeitig können diese Eltern nicht ohne weiteres auf tradierte Erziehungsmuster zurückgreifen und sind verunsichert, wie sie mit ihrem behinderten Kind umgehen können. Sie sind häufig auch mit einer ablehnenden Haltung gegenüber ihren Kindern konfrontiert. Manche Eltern werden zu Experten für die Behinderung ihres Kindes, andere Familien zerbrechen. Einige Eltern greifen zu unangemessenen Methoden in der Erziehung bis hin zur Gewalttätigkeit, wenn der Stress überhand nimmt.

5.2 Gewalt durch Betreuungspersonen

Gemeint sind Personen, die in dem persönlichen Umfeld von Kindern mit Behinderung unterstützende und insofern betreuende Funktionen übernehmen (siehe 5.1), Geschwistern und ehrenamtlich tätigen Personen können dies auch professionelle Assistentinnen und Assistenten, Zivildienstleistende, Erzieherinnen und Erzieher in unterschiedlichen Einrichtungen sowie weitere Fachkräfte sein, die in die persönliche Betreuung von Kindern mit Behinderung eingebunden sind.

In ihrem Abschlussbericht „Gewalt gegen Menschen mit Behinderung“ stellte die Arbeitsgruppe 14 fest, dass durch strukturelle Aspekte in der professionellen Betreuungsarbeit ein Machtgefälle entstehen könne, welches sich in der Folge auf mögliche Gewaltanwendungen begünstigend auswirken könne.²⁶ Die Arbeitsgruppe 22 hat sich mit diesem Aspekt, unter dem Blickwinkel des zugrunde liegenden Arbeitsauftrages, befasst und festgestellt, dass dieser auch in Bezug auf Gewalterfahrungen von Kindern mit Behinderung Gültigkeit haben kann. Darüber hinaus sind die von der AG 14 (s. o.) in diesem Zusammenhang benannten gruppenspezifischen Prozesse, die ein gewaltbegünstigendes Positionsgefüge innerhalb einer Gruppe entstehen lassen können, auch hier bedeutsam.

Betreuungssituationen sind vielfältig und ergeben sich nicht nur im professionellen Umfeld innerhalb und außerhalb von Einrichtungen und Diensten, sondern beispielsweise auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit in unterschiedlichen Zusammenhängen oder im familiären Rahmen. In diesen Situationen sind Kinder mit Behinderung oft in stärkerem Maße von ihren jeweiligen

²⁶ Vgl. Abschlussbericht AG 14, Gewalt gegen Menschen mit Behinderung, Kap. 6.1, S. 27.

Betreuungspersonen abhängig, wodurch sich die Gefahr gewalttätiger Übergriffe erhöhen kann.

Entsprechende Forschungen zum Themenbereich Gewalt an Kindern mit Behinderung durch Betreuungspersonen fehlen, die hier getroffenen Aussagen beziehen sich daher auf Erfahrungen aus der Praxis. Zur Vermeidung von Gewalt an Kindern mit Behinderung durch Betreuungspersonen erscheint eine umfassende Präventionsarbeit notwendig. Sensibilisierungsmaßnahmen für Betreuungspersonen in professionellen oder ehrenamtlichen Zusammenhängen und die damit verbundene Enttabuisierung dieses Themas sind hier hilfreiche Ansatzpunkte.

5.3 Gewalteinwirkung auf Kinder mit Behinderungen durch Fachpersonal im klinischen und therapeutischen Bereich

Die tägliche Arbeit mit Kindern mit Behinderungen kann auch für das Fachpersonal eine besondere Belastung darstellen und auch in diesem Lebensbereich kann es zu den verschiedenen Formen von Gewalteinwirkung kommen. Dabei ist es für die Verhütung von Gewalt in diesem besonderen Umfeld hilfreich, auf Situationen und Aufgaben einzugehen, die per se ein erhöhtes Gewaltisiko darstellen können.

Manche Kinder brauchen Unterstützung bei der Darreichung von Nahrung. Insbesondere Kinder mit schweren Behinderungen können oft nicht selbständig essen und erhalten die Nahrung z.B. durch Pflegepersonen dargereicht. Dabei ist es wichtig, die Signale der Kinder bezüglich der Akzeptanz von Menge, Konsistenz und Geschmack sinngemäß zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren. Wird dies übersehen (u.a. aus Mangel an Zeit, spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen oder auch durch Stress und Belastung der Fachpersonen) kann es zum sogenannten „Zwangsfüttern“ kommen. Diese gewaltsame Form der Nahrungsdarreichung verursacht bei den Kindern extreme Panik und eine zusätzliche Abwehr gegenüber Nahrungsmitteln mit daraus resultierendem rezidivierendem (wiederkehrend) Erbrechen, Mangelernährung und meist einem Teufelskreis fortlaufender gewaltsamer Ernährung.

Bei der Körperhygiene benötigen Kinder mit Behinderungen oftmals zusätzliche Unterstützung. Dabei sollte auf Wahrung der Intimsphäre geachtet werden und darauf, dass die Kinder sich möglichst frei entwickeln können.

Beim An- und Ausziehen sollte auf ausreichenden Komfort und Größe der Kleidung oder des Schuhwerks geachtet werden. Eine Vernachlässigung dieser Aspekte kann zu schmerzhaften Läsionen, d. h. Druckstellen führen.

Für eine möglichst große Selbständigkeit benötigen viele der Kinder mit Behinderungen verschiedene Formen von Hilfsmitteln (Therapiestühle und -schalen, Pflegebetten, Orthesen, Schienen und Korsetts). Bei der Verordnung und auch der täglichen Anlage ist auf eine gute Passgenauigkeit beziehungsweise eine regelmäßige wachstumsbedingte Anpassung zu achten, da sonst die Gefahr von Verletzungen besteht. Eine Gefahr für aktive Gewalteinwirkung stellen insbesondere die verschiedenen Fixationssysteme dar, wenn sie nicht zur Unterstützung der Kinder (z. B. zur Verbesserung der Rumpfstabilität) sondern als Sanktion oder Strafe bzw. als Möglichkeit der „Ruhigstellung“ eines Kindes verwendet werden.

In verschiedenen therapeutischen Ansätzen werden z. T. Materialien, physikalische Reize oder auch manuelle Techniken eingesetzt, die potentiell gefährlich (Kälte, Wärme), ängstigend (Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Halten) oder schmerzhaft (manuelle Techniken) sein können. Auch hier ist eine kritische Auswahl der Methoden notwendig sowie die Erfahrung, Signale der Kinder bei Unbehagen rasch und adäquat einordnen zu können. Dabei kann die Anwesenheit der Eltern während der Therapie hilfreich sein, insbesondere, wenn Eltern therapeutische Techniken erlernen und anwenden sollen. Hierbei ist es notwendig, dass in regelmäßigen Abständen die Durchführung dieser Techniken durch Fachpersonal supervidiert wird.

In der Pädagogik etablierte Verfahren zur Verhaltenssteuerung wie z. B. Auszeiten (time out) müssen überlegt und dem Verständnis sowie der emotionalen Entwicklung der Kinder angepasst eingesetzt werden. Der unkritische und pauschale Einsatz pädagogischer Methoden ohne diese individuelle Sichtweise kann zu Traumatisierungen und emotionalen Störungen bei den Kindern führen.

Fachpersonen sind in ihrer Arbeit z. T. außergewöhnlichen emotionalen Belastungen ausgesetzt. Die Verarbeitung zahlreicher Krankheitsbilder und den damit verbundenen Schicksalen kann oft nicht alleine bewältigt werden, ist aber notwendig, um die Arbeit am Patienten empathisch und einfühlsam fortführen zu können. Dazu ist Supervision für Fachpersonen eine sinnvolle, hilfreiche und notwendige Möglichkeit, Symptomen wie „burnout“ und Überlastung vorzubeugen und somit auch ein Baustein in der Gewaltprävention.

5.4 Gewalt in Schulen / Kindertagesstätten

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz sieht grundsätzlich zwei Arten der Beschulung vor: integrative Beschulung in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen oder Unterricht in Sonderschulen.

Sonderschulen sind Schulen für:

- Lernbehinderte (Förderschulen)
- Verhaltensgestörte (Schulen für Erziehungshilfe)
- Blinde
- Sehbehinderte
- Geistigbehinderte
- Hörgeschädigte
- Körperbehinderte
- Sprachbehinderte sowie Sprachheilgrundschulen

„Behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler sollen gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler entspricht.“ (§ 5 Abs. 2, Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, 1990). Diese Generalklausel gilt für alle Schularten, alle Behinderungsarten und alle Altersstufen.

Im Schuljahr 2004/2005 werden in Schleswig-Holstein 15.434 Schülerinnen und Schüler mit Behinderung unterrichtet. Davon wurden 4.091, also ca. 27 % der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen aller allgemeinbildenden Schulen unterrichtet.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in integrativen Maßnahmen und in Sonderschulen im Schuljahr 2004/2005:

| Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt | Schülerinnen und Schüler | |
|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| | an Sonder- schulen | in integrativen Maßnahmen |
| Lernen | 7.311 | 2.727 |
| Sprache | 544 | 616 |
| Emotionale und soziale Entwicklung | 182 | 186 |
| Geistige Entwicklung | 2.700 | 104 |
| Körperliche und motorische Entwicklung | 439 | 143 |
| Hören | 167 | 160 |
| Sehen | 0 | 115 |
| Erziehung und Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten | | 38 |
| Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler | | 2 |
| Summe | 11.343 | 4.091 |

Mit der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) vom 19. Juni 2002, wurden die Rechte der Eltern / Betroffenen erheblich gestärkt. Insbesondere wurde die Mitsprache bei den Beschulungswünschen gestärkt.

Mit dem Lehrplan „Sonderpädagogische Förderung“, der zum 01.08.2004 in Kraft getreten ist, wird die individuelle Förderung in den Mittelpunkt gestellt. Grundlagen für die sonderpädagogische Förderung sind die Lehrpläne der Grundschule und der Sekundarstufe I. Diese werden je nach den sonderpädagogischen Förderbedürfnissen an die individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerin und des Schülers angepasst. Es werden individuelle Sonderpädagogische Förderpläne erstellt, in denen bisherige Entwicklungen der Schülerin bzw. des Schülers dokumentiert, Förderziele festgelegt und mindestens einmal jährlich überprüft werden. An der Erstellung des Sonderpädagogischen Förderplans sind die unterrichtenden Lehrkräfte, die Eltern, soweit es möglich ist, die Schülerin oder der Schüler selbst und ggf. auch außerschulische Einrichtungen bzw. Maßnahmenträger beteiligt.

Durch regelmäßige Kontakte zwischen Schule und Elternhaus erfolgt ein Austausch über den Entwicklungsstand und die nächsten Lernziele. In diesem Rahmen kann möglicherweise ausgeübte oder empfundene Gewalt gegen

Menschen mit Behinderungen thematisiert werden. Dies gilt für alle Schular-
ten.

In den Lehrplänen der allgemeinbildenden Schulen ist die Gewaltprävention bei Menschen mit Behinderungen nicht explizit als Unterrichtsthema ausge-
wiesen. Sie lässt sich jedoch auf vielfältige Weise in die verschiedenen Fach-
bereiche integrieren. Dieses ist z. B. im Fach Evangelische bzw. Katholische
Religion, Deutsch, oder Philosophie gut möglich. Das Bildungsministerium²⁷
hat 2000 die Dokumentation „Friedenserziehung in den Lehrplänen“ mit Anre-
gungen für Schule und Unterricht herausgegeben.

In Schulen werden Schülerinnen und Schüler unter fachlicher Anleitung zu
Konfliktlotsen ausgebildet. Damit leisten Schülerinnen und Schüler selbst ei-
nen aktiven Beitrag zur Gewaltprävention. Dieses Ausbildungsangebot wird
von Schülerinnen und Schülern der weiterführenden allgemeinbildenden
Schulen sowie der Sonderschulen wahrgenommen.

5.5 Gewalt im öffentlichen Raum

Neben der familiären Gewalt bzw. Gewalt durch Betreuungspersonen und
Gewalt in Einrichtungen rückt die Frage der Sicherheit im öffentlichen Raum
für Mädchen und Jungen mit Behinderung immer mehr in den Blickpunkt der
Öffentlichkeit.

Einerseits werden Mädchen und Jungen immer häufiger in sportlichen, kultu-
rellen oder geselligen Veranstaltungen und Ereignissen einbezogen, damit
sind sie aber auch stärker als früher möglichen Gefahren ausgesetzt.

Einzelne eklatante Übergriffe, insbesondere die von der Presse teilweise sehr
emotionalisierte Darstellung von rechtsradikalen jungen Erwachsenen gegen
Mädchen und Jungen mit Behinderung, machen dies deutlich.

Andererseits gibt es Eltern oder Betreuer, die ihre Kinder und Jugendlichen
mit Behinderung eher zurückhalten, auf öffentliche Veranstaltungen zu gehen.
Im Gegensatz zu Erwachsenen werden Mädchen und Jungen mit entspre-
chenden Behinderungen zumeist täglich in ihre Fördereinrichtungen mit Fahr-
diensten gebracht, sodass sie nicht unbedingt der Stresssituation im öffentli-
chen Personennachverkehr ausgesetzt sind.

Statistische Daten über die Folgen von Straftaten zum Nachteil von Mädchen
und Jungen mit Behinderung liegen nicht vor, auch Straftaten, die sich nicht
bewusst gegen die körperliche Unversehrtheit einer Person richten, sondern
nur gegen deren Eigentum z. B. Handyklau, Wegnahme von Textilien u. ä.

²⁷ Friedenserziehung in den Lehrplänen 2000, Dokumentation.

6 Prävention

6.1 Prävention durch Integration

Um einen von Achtung und Toleranz geprägten Umgang zwischen Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, braucht es mehr Teilhabemöglichkeiten für Kinder mit Behinderung.

Dazu ist es notwendig

- integrative Einrichtungen im Bereich der Kindertagesstätten, der Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe weiter auszubauen und
- öffentliche (Spiel-) Plätze und Einrichtungen barrierefrei zu gestalten, um Mädchen und Jungen mit Behinderung den Zugang zu ermöglichen.

6.2 Prävention und Jugendarbeit

Jugendarbeit ist Ort sozialen Lernens und somit ein geeignetes Feld für kriminalpräventive Arbeit. In der Vermittlung sozialer Kompetenzen und demokratischer Fähigkeiten wie Solidarität und Toleranz hat politische Jugendbildung eine wichtige Funktion zu erfüllen.

Anti-Gewalt-Arbeit basiert auf Konzepten zur außerschulischen Integration. Sie ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung Begegnung und Kennen lernen für einen konstruktiven Umgang mit Konflikten.

Kinder- und Jugendarbeit muss verstärkt für Mädchen und Jungen mit Behinderung zugänglich gemacht werden. Dazu braucht es einen Abbau von (baulichen) Barrieren aber auch bedürfnisorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, um eine Stärkung nach dem Prinzip des peer support²⁸ zu erreichen.

Aufgabe von gewaltpräventiver Jugendarbeit ist es,

- gesellschaftliche Ursachen für Ausgrenzung und Gewalt deutlich zu machen,
- durch Partizipation mit den Akteurinnen und Akteuren Lösungen zu entwickeln,
- Gewalt als Mittel der Interessensdurchsetzung oder Identitätsaneignung zu ächten.

Wichtige Voraussetzung für den Erfolg solcher Maßnahmen ist ein breites Kooperationsbündnis, eine lokale Verortung und Finanzierungssicherheit.²⁹

²⁸ Unterstützung von Personen mit gleichem oder ähnlichem Erfahrungshintergrund

²⁹ Gewalt gegen Menschen mit Behinderung 2003, S. 39, Bericht AG 14.

6.3 Prävention bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Betreuungspersonen

Zentrale Begriffe für effektive Maßnahmen zur Prävention sind empowerment³⁰ und Bildung. Es geht dabei um Angebote für:

a) Mädchen und Jungen mit Behinderung

Ziel präventiver Arbeit ist es, die Handlungskompetenz potentieller Opfer zu stärken. Wie bei nicht behinderten Kindern geht es v. a. um die Entwicklung von Fähigkeiten, die der persönlichen Sicherheit dienen, um die Information über persönliche Rechte, sowie die Stärkung von Selbstbehauptung und Selbstwertgefühl. Dazu ist es notwendig,

- das Thema Gewalt gegen Kinder mit Behinderung öffentlich zu machen,
- mit Gewaltprävention schon im frühesten Kindesalter zu beginnen,
- mehr gewaltpräventive Arbeit mit Mädchen und Jungen mit Behinderung durchzuführen,
- Anlauf- und Beratungsstellen für Mädchen und Jungen mit Behinderung zugänglich zu machen,
- Ausstellungen, Informationsmaterialien, Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit auf die Bedarfe und Kompetenzen von Kindern mit Behinderung auszurichten.³¹

b) Personen aus dem persönlichen Umfeld behinderter Mädchen und Jungen

Eltern und Geschwister von Kindern mit Behinderung sowie professionelle Assistenzgeberinnen und Assistenzgeber, Therapeutinnen und Therapeuten, Lehrerinnen und Lehrer brauchen Beratung, Unterstützung, Fortbildung und Supervision.

Ziel der Maßnahmen ist zum einen, Angehörigen und Unterstützungspersonen Kompetenzen im Umgang mit verbaler Aggression zu vermitteln, die ihnen von Seiten der Umwelt begegnet. Zum anderen geht es um den Umgang mit eigener Wut und Ohnmacht sowie um die Sensibilisierung für eigene Machtausübung gegenüber Kindern mit Behinderung. Wichtig sind ferner Informationen über vorhandene Hilfseinrichtungen und Möglichkeiten der Intervention.

Darüber hinaus sind auch Professionelle aus Opferschutz und -beratung, Jus-

³⁰ Begriff aus dem Amerikanischen und wird hier als Ermächtigung zur Selbstbestimmung übersetzt.

³¹ Zurzeit wird die Ausstellung des Präventionsbüros ‚Petze‘, Kiel, „Sag Ja zum Nein“ für die Bedarfe von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen weiterentwickelt.

tiz, Verwaltung und Politik etc. aufgefordert, sich vorrangig um Sensibilisierung, Vernetzung und Kooperation zu kümmern sowie Kenntnisse über Behinderungen, über Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Kommunikationsmöglichkeiten zu erwerben.

Bisher sind Hilfsangebote für Mädchen und Jungen mit Behinderung weniger zugänglich. Grund hierfür sind nicht nur bauliche Barrieren. Es gibt auch Berührungsängste, Unsicherheiten und Vorurteile auf Seiten der Professionellen. Aufgrund von Kommunikationsbarrieren werden Mädchen und Jungen mit Behinderung z. T. nicht ernst genommen, ihren Aussagen wird nicht oder weniger geglaubt. Auch an dieser Stelle ist eine verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit erforderlich.

In den Bereich der Primärprävention gehören Maßnahmen zur Stärkung von Familien, Alltags- und Konfliktbewältigung.

6.4 Kooperation

Um die Lebenssituation von Mädchen und Jungen mit Behinderung zu verbessern und Gewalt zu verhindern, braucht es das Engagement und die Kooperation der Handelnden. Dabei geht es sowohl um eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung als auch um konkrete Maßnahmen:

- umfassende Öffentlichkeitsarbeit
- integrative Ausrichtung von Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kooperation Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sozialpädiatrie und Schule
- stärkere Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung in Fachberatungsstellen, Schutzeinrichtungen und Institutionen der Strafverfolgung

6.4.1 Auf der Ebene der Verwaltung

Maßnahmen für Mädchen und Jungen mit Behinderung werden durch verschiedene Gesetze geregelt.³²

Für Kinder bis zum Schuleintritt wird über das SGB IX zum Beispiel die interdisziplinäre Frühförderung oder die heilpädagogische Förderung in einer Kindertagesstätte geregelt. So werden heilpädagogische Leistungen als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 56

³² SGB VIII, SGB IX und Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

SGB IX) immer an schwerstbehinderten und schwerstmehrfachbehinderten Kindern, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

Mit Beginn der Schulpflicht ist die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung durch das Schulgesetz geregelt. Daneben kommt in der Schule für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z. B. für erforderliche Hilfsmittel) weiterhin das SGB IX zur Anwendung. Durch Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Schulträger und Sozialhilfeträger kann es zu Umsetzungsschwierigkeiten kommen.

Hat dagegen eine Schülerin bzw. ein Schüler **sonderpädagogischen Förderbedarf**, der mit einem Bescheid der Schulaufsichtsbehörde festgestellt wurde, übernimmt das zuständige Förderzentrum die sonderpädagogische Förderung der bzw. des Betroffenen. Diese sonderpädagogische Förderung erfolgt entweder im Rahmen einer integrativen Beschulung oder im Rahmen einer Beschulung an einer geeigneten Sonderschule.

Im gemeinsamen Unterricht (§ 5 Abs. 2 SchulG) sind je nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und je nach Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs zwei Lehrkräfte durchgehend oder nur in bestimmten Kernfächern gemeinsam für den Unterricht in einer Klasse verantwortlich. Regelmäßig ist das eine Lehrkraft einer allgemeinbildenden Schule und zusätzlich eine Sonderschullehrkraft. Die Ausgestaltung des integrativen Unterrichts sowie die Aufgabenverteilung werden im Team intern geregelt.

Förderzentren, Sonderschulen und die Frühförderung arbeiten zunehmend im Rahmen ihrer Aufgaben eng mit den Frühförderstellen, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Schulträgern, Jugendämtern und ggf. mit den zuständigen Ämtern für soziale Dienste zusammen. In vielen Fällen besteht auch enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei insbesondere im Bereich der Beratung und Prävention.

6.4.2 Jugendhilfe und Schule

Das erklärte Ziel der Landesregierung in Schleswig-Holstein in den nächsten Jahren ist der Ausbau der Ganztagschulen. Ganztagschulen sollen in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren außerschulischen Trägern ein neues Verständnis von Schule entwickeln. Ziel ist es, Schule als Lebens- und Lernort zu installieren.

Dabei sollen Förder-, Betreuungs- und außerschulische Bildungsangebote die Bildungschancen verbessern und ausweiten und Jugendlichen ein bedürfnis- und interessenorientiertes Angebot vorhalten. Neben den genannten positi-

ven Effekten für Mädchen und Jungen erleichtern Ganztagschulen die Situation von berufstätigen Müttern und Vätern.

„Offene Ganztagschulen“ bieten ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen zusätzliche Angebote wie beispielsweise Projekte der Jugendhilfe, der außerschulischen Jugendarbeit sowie der außerschulischen Bildung, die in Kooperation mit anderen Trägern realisiert werden.

Es ist nicht verwunderlich, dass die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die Angebote der Jugendarbeit bisher erst ansatzweise verwirklicht ist. Gesetzlich eindeutig ist jedoch, dass Jugendarbeit offen für alle Jugendlichen sein sollte, also auch für Mädchen und Jungen mit geistiger und körperlicher Behinderung. Dieser Anspruch findet sich auch im Schleswig-Holsteinischen Jugendförderungsgesetz im §7 (2)³³ wieder. Formuliert wird hier als eine Leitidee der Jugendarbeit, dass sie zu Solidarität „zwischen Nichtbehinderten und Behinderten“ beitragen soll.

Gelingt es den Förderzentren bei der Ausgestaltung ihres Ganztagsangebots Jugendhilfeträger mit ins Boot zu holen, können jugendgerechte und zudem geschlechterbezogene Angebote, wie sie im SGB XIII formuliert werden, auch für Jugendliche mit Behinderung geschaffen werden.

Ein bedürfnis- und interessenorientiertes Angebot könnte den Rahmen schaffen für

- freie Freizeitgestaltung
- Treffen von Gleichaltrigen
- Auseinandersetzung mit sich und anderen
- Kompetenzerweiterung
- Aneignung von Jugendräumen
- Entwicklung einer eigenen Jugendkultur
- Selbstgestaltung und Lebensplanung

Kontakte in der geschlechterhomogenen peer group³⁴ sind ein wichtiger Erfahrungsraum für Mädchen mit Behinderung, die in Förderzentren unterrepräsentiert sind.

Der Träger mixed pickles hat zu dieser Frage bereits Konzepte erarbeitet und führt seit einiger Zeit regional kontinuierliche Mädchenangebote an Förderzentren durch. Die positiven Rückmeldungen seitens der Mädchen, Eltern und

³³ Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - Ju-FöG) vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158).

³⁴ Gruppe mit gleichem bzw. im Wesentlichen ähnlichem Erfahrungshintergrund.

Schulträger zeigen, dass alle Beteiligten von einer solchen Kooperation profitieren.

Die Ausweitung der Ganztagschulen birgt jedoch auch die Gefahr der zunehmenden Separierung von Mädchen und Jungen mit Behinderung. Der Zeitkorridor, in dem sich Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung treffen können, wird immer enger und Begegnungsmöglichkeiten werden aufgrund des gegliederten Schulsystems noch mehr reduziert.

Um den wichtigen Anspruch des Jugendförderungsgesetzes nach Schaffung von Solidarität zwischen nicht behinderten und behinderten Jugendlichen einzulösen, braucht es zusätzlich Angebote im außerschulischen Rahmen. So kann ein Kennen lernen von Jugendlichen mit und ohne Behinderung stattfinden – ein Beitrag zu einem verbesserten Demokratieverständnis und zu einem gelebten pluralistischem Miteinander.

6.5 Intervention

6.5.1 durch das Jugendamt

Bei einer Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt durch sein Wächteramt über das Wohl des Kindes veranlasst einzugreifen. Dabei kann es in Folge auch zu einer Herausnahme des Kindes aus der Familie oder dem Heim erfolgen. D. h., dass die Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe und ggf. die Pflicht hat, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen den Hinweisen nachzugehen und die nötigen Informationen zur erheben. Dies bezieht sich auf alle Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, sei es in ihrer Familie, sei es in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe oder in pädiatrischen Unterbringungen.

Da es sich bei Gewalt an Kindern und Jugendlichen um sehr komplexe Problemlagen handelt, erfordern diese auf den Einzelfall zugeschnittene Hilfe- und Eingriffsmöglichkeiten. Das Familiengericht ist dann die entscheidende Instanz, die auch über die mögliche Herausnahme eines Kindes entscheidet. Die Entscheidung, ob ein Kind von Gewalt betroffen oder bedroht ist – sei es ein Kind mit Behinderung oder ein Kind ohne Behinderung – kann nur im Einzelfall getroffen werden. Die Belastung von Kindern, die Gewalt erlebt haben, kann zu uneinheitlichen Symptomen führen, die nicht eindeutig auf Gewalt zurückzuführen sind.

Selbstverständlich muss erwogen werden, in welchem Maße das Kind gefährdet ist. Bei Gefahr im Verzug sind möglicherweise dringendere Handlungsschritte notwendig. Dies kann auch eine Strafanzeige beinhalten.

Es bedarf aber der Aufmerksamkeit von Erwachsenen, die die Notsituation von Kindern erkennen: Kinder können sich aufgrund ihrer Abhängigkeiten häufig nicht alleine aus gewalttätigen Familienbeziehungen lösen. Dies trifft insbesondere auf Kinder mit Behinderungen zu, die lebenslanger Pflege bedürfen.

Bei Vorkommen oder beim Verdacht auf Kindesmisshandlung an einem Kind mit einer Behinderung oder einem von Behinderung bedrohtem Kind ist unter Einhaltung von Datenschutz und Schweigepflicht interdisziplinäre Zusammenarbeit anzustreben. Zur Exploration und Anamnese sollten die vorhandenen Fachleute aus der Behindertenhilfe bzw. Gesundheitshilfe, denen das Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung bekannt ist, möglichst hinzugezogen und als Netzwerk genutzt werden. Im Rahmen der Familienanamnese soll bei der Verdachtsabklärung und Gefährdungsanalyse die besondere Belastung von Eltern aufgrund der Behinderung des Kindes mit in Betracht gezogen werden. Auf eine Kooperation mit den Eltern ist dringlich hinzuwirken. Die Frage der angemessenen Hilfe (Frühförderung, Beratung, Therapie, familienentlastende Dienste) ist im Helferkreis dann auch mit den Eltern zu entscheiden.³⁵ Das Verfahren im Jugendamt wird ausführlich im Praxisbrief (s. Anhang) erläutert.

6.5.2 durch die Polizei

Die polizeiliche Intervention dient der Gefahrenabwehr. Bei Gewalttaten muss die Polizei eine Gefährdung von Kindern sofort einschätzen und regelhaft das Jugendamt einschalten.

6.5.3 Problemstellung bei Strafanzeige

Durch eine Straftat körperlich und seelisch geschädigt zu werden, kann für das Opfer tief greifende Folgen haben und traumatische Erlebnisse auslösen. Dies gilt umso mehr, wenn die Opfer Kinder und Jugendliche sind und die Täter aus dem persönlichen Umfeld kommen. Straftaten im sozialen Nahbereich zerstören ein möglicherweise bis dahin bestehendes Vertrauensverhältnis und können das Opfer in einen Loyalitätskonflikt bringen, da in Folge der Straftat eine Bestrafung der misshandelnden Person droht, was aber Kinder oftmals nicht wünschen. Sie verhalten sich in vielen Fällen loyal gegenüber misshandelnden Personen, zumal, wenn die Misshandlung im engen Beziehungsfeld, d. h. in der Familie, geschieht. Kinder wollen nicht, dass Eltern bestraft werden, sondern sie wollen, dass das Geschehen aufhört.

³⁵ Empfehlungen für Berufsgruppen, s. Kinderschutz-Zentrum Kiel, 2004.

Durch die Ermittlungsmaßnahmen und das gerichtliche Verfahren können zusätzliche Belastungen auftreten.

Die Strafverfolgungsbehörden haben bei den meisten Delikten Strafverfolgungszwang, d. h., die Aufnahme der Ermittlungen bei Kenntnis von einer möglichen Straftat hat durch Polizei und Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Jedoch kann die Aufklärung der Tatumstände lange dauern und ein Verarbeiten der Tat bei dem Opfer erheblich erschweren.

Um dem Verfolgungszwang gerecht zu werden, zugleich aber eine so genannte sekundäre Viktimisierung der Opfer durch das Ermittlungsverfahren bzw. das anschließende Gerichtsverfahren zu vermeiden, wurden insbesondere in Schleswig-Holstein verschiedene Anstrengungen unternommen, die bundesweit Anerkennung finden. Neben verschiedenen Opferschutzmaßnahmen³⁶ wie z. B. ein Zeugenbegleitprogramm, die Einrichtung kindgerechter Vernehmungsräume und Zeugenzimmer, der Einsatz audiovisueller Vernehmungstechniken, die Herausgabe einer Opferfibel, die Einrichtung von Sonderdezernaten und -kommissariaten bei Staatsanwaltschaft und Polizei ist insbesondere der Leitfaden für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Verfahren wegen sexueller Straftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern, der Garant für einen möglichst schonenden Umgang mit Opfern ist, zu erwähnen.

6.6 Beispiele für bestehende Angebote in Schleswig-Holstein

6.6.1 Angebote für Kinder und Jugendliche

- Ausstellung zum sexuellen Missbrauch vom Präventionsbüro Petze, Kiel, in Förderschulen
- Selbstverteidigungskurse (z. B. Wend-Do-Kurse bei pro familia Lübeck und Aranat Lübeck)
- Kinder- und Jugendtelefone in Schleswig-Holstein (Tel. 0800-111 0 333 free-call)
- Angebote in Schulen und Kindertagesstätten, die teilweise noch zu modifizieren sind für Kinder mit Behinderung
- Ausbildung zur Jugendgruppenleiter(in) / -sprecher(in) von mixed pickles e. V. in Kooperation mit dem Landesjugendring
- Soziale Gruppen- und außerschulische Bildungsangebote bei mixed pickles, Lübeck (www.mixedpickles-ev.de) u. a.

³⁶ Periodischer Sicherheitsbericht Schleswig-Holstein, S. 168 ff.

6.6.2 Angebote für Eltern

Die Einbeziehung von Eltern in die Entwicklung von Hilfen und ein Angebot niedrigschwellige Hilfen dienen mittelbar der Stärkung der Kinder.

- Elternkurse "Starke Eltern - Starke Kinder" nach dem bundesweiten Konzept des Deutschen Kinderschutzbundes (modifiziert für Eltern von Kindern mit Behinderung vom Kinderschutz-Zentrum Kiel). Weit über 50 Kurse für Eltern wurden seit 2001 in Schleswig-Holstein durchgeführt.
- weitere Elternkurse Triple P, STEP-Elternkurse, Elternführerschein
- Elternflyer „pst... worüber wir schweigen!“ (Mütter von behinderten Kindern haben an der Entwicklung des Flyers mitgearbeitet.)³⁷
- Elterntelefon des Deutschen Kinderschutzbundes (Tel. 0800-111 0 550 freecall)
- Elterngesprächskreise, -seminare und Freizeiten für Eltern behinderter Kinder (z. B. über Offene Hilfen Kiel, Tel. 0431-6484410, oder über LV Lebenshilfe Schleswig-Holstein, Tel. 0431-66118-0, und LV Körper- und Mehrfachbehinderte Schleswig-Holstein, Tel. 0431-589718)

u. a.

6.6.3 Angebote für Fachleute

- Schulung zum Elternkursleiter nach dem Konzept „Starke Eltern – Starke Kinder“ (modifiziert für Fachleute aus dem Behindertenbereich). Insgesamt sind bisher über 200 Personen zum Kursleiter in Schleswig-Holstein ausgebildet worden). Organisiert wird die Ausbildung vom Deutschen Kinderschutzbund – Landesverband Schleswig-Holstein Tel. 805249.
- „Empfehlungen für Berufsgruppen“ Handreichung zur Förderung der Kooperation zwischen Kinderschutz und Behindertenhilfe. Herausgegeben 2004 vom Kinderschutz-Zentrum Kiel (www.kinderschutz-zentrum-kiel.de).
- Fortbildungen zum Bereich Gewalt für Berufsgruppen, die mit Kindern mit und ohne Behinderung zu tun haben, bieten überregional u. a. an

³⁷ s. www.kinderschutz-zentrum-kiel.de

Kinderschutz-Zentrum Kiel, Landesweite Informations- und Fortbildungsstelle

Petze Präventionsbüro, Kiel

mixed pickles e.V., Lübeck

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung LV Schleswig-Holstein e. V.

Kinderzentrum Pelzerhaken

und weitere Fachberatungsstellen zur Gewalt an Kindern in den Regionen in Schleswig-Holstein

Aus- und Fortbildungsangebote für den Bereich Schule

Am Heilpädagogischen Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden den Studierenden folgende Lehrveranstaltungen zur Thematik angeboten:

- Förderung von Menschen mit autistischen Verhaltensweisen
- Verhaltensstörungen im Kontext des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung
- Aufgabenfelder für Beratung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: schulische und außerschulische Erziehungshilfe
- Kooperation und Teamarbeit: Präventive Unterstützung bzw. Maßnahmen zur Intervention für Menschen, die von Verhaltensproblemen bedroht sind bzw. bei denen Verhaltensprobleme bestehen

Darüber hinaus wurden Forschungsvorhaben zur Thematik im Rahmen von Diplom- und Staatsexamensarbeiten durchgeführt. Diese Arbeiten können im Heilpädagogischen Institut eingesehen werden.

Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) hat Fortbildungsmaterialien für die Lehrerfortbildung entwickelt. Auch hier beziehen sich die Angebote allgemein auf Gewaltprävention. Eine Spezifizierung auf Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen ist nicht extra ausgewiesen, lässt sich jedoch immer integrieren.

Folgende Materialien zur Gewaltprävention können über das *IQSH, Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein, Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen, per Email: iqsh@iqsh.de, oder Online: www.iqsh.de* bestellt werden. Z. B. :

- PIT: Prävention im Team, in der Grundschule
- PIT: Prävention im Team, in der Sek I
- 88 Impulse zur Gewaltprävention

Außerdem hat das IQSH folgende Unterrichtsprojekte zum Thema Gewalt zusammengestellt:

- Streitschlichtung (Mediation) durch Schülerinnen und Schüler
- PIT 1: Prävention im Team (Sekundarstufe)
- PIT 2: Prävention im Team (Grundschule)
- Schule ohne Rassismus
- Eine Welt der Vielfalt - A World Of Difference
- Fit und stark fürs Leben
- Lions Quest; Klasse 2000
- Sicherheitspartnerschaften mit der Polizei
- Über 165 Projekte zur Gewaltprävention in Schleswig-Holstein hat die AKJS³⁸ zusammengestellt.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Landesbildungsserver unter <http://gewaltpraevention.lernnetz.de>.

Darüber hinaus bestehen regionale Arbeitskreise, die die Vernetzung von Jugendhilfe und Schule unterstützen. Hierbei ist Gewaltprävention ein wesentlicher Schwerpunkt. Speziell hat „mixed pickles e.V.“ Fortbildungskonzepte zum Themenkomplex „Gewalt gegen Menschen mit Behinderung“ entwickelt.

³⁸ Aktion Kinder- und Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Schleswig-Holstein e. V.

7 Empfehlungen und Hinweise

Im Abschlussbericht Gewalt gegen Menschen mit Behinderung aus 2003 sind wesentliche Grundsätze und Empfehlungen genannt worden, die die strukturelle Benachteiligung von Menschen mit Behinderung und die Gewalt, die sie erleiden, betreffen. Folgende Empfehlungen und Hinweise betreffen die Bereiche Prävention und Intervention sowohl bezogen auf die Belastung des Kindes/Jugendlichen und deren Eltern/Betreuungspersonen durch die Behinderung als auch auf die Prävention von Gewalt durch die allgemeine Situation der Familie und des Kindes. Besonders hervorzuheben sind die Anmerkungen zur Integration, der Kooperation von Berufsgruppen und die Frühen Hilfen. Im Kapitel 6 des Berichtes werden außerdem ausführliche Erläuterungen zum Bereich der Prävention gegeben.

Die Empfehlungen richten sich insbesondere an

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Ministerium für Bildung und Frauen

Innenministerium

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Jugend- und Sozialhilfe

Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung

Verbände: Freie Wohlfahrtsverbände und Betroffenenverbände

Zulassung von Talkern (ein technisches Verfahren zur unterstützten Kommunikation als anerkanntes Hilfsmittel zur Zeuginnen-/Zeugenvernehmung anstreben)

Mädchen- und Jungenangebote im Rahmen der Ganztagsbetreuung an Förderzentren einrichten

Spezifische Freizeitangebote in Jugendeinrichtungen im Sinne der Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung fördern

Diskussion mit den zuständigen Jugendämtern anregen

Geschlechterbezogene Datenerhebung durch verbesserte Erhebungsmerkmale ermöglichen (z. B. im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderung)

Außerschulische Bildungsangebote für Mädchen und Jungen mit Behinderung ausbauen

Weiterentwicklung der Vernetzung der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Gesundheitsdienste, insbesondere die Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche) und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) überdenken

Verstärkung der Qualifizierung von Berufsgruppen aus Kinder- und Jugendhilfe zum Bereich der Gewalt an Kindern mit Behinderung und zur Kooperation

Qualifizierung der Berufsgruppen aus der Behindertenhilfe zum Bereich Gewalt an Kindern und zur Kooperation

Qualifizierung und bedarfsgerechter Ausbau von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zum Bereich von Gewalt an Kindern mit Behinderung

Beförderung strukturierter interdisziplinärer kooperativer Hilfemodelle im Bereich von Prävention und Intervention (s. Empfehlungen für Berufsgruppen, Hrsg. Kinderschutz-Zentrum Kiel 2004)

Verstärkung der Frühen Hilfen / Frühwarnsysteme

Entwicklung diagnostischer Verfahren zur Feststellung von Kindesmisshandlung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Erweiterung des Leitfadens für Kinderarztpraxen Gewalt gegen Kinder um den Bereich Behinderung

Anerkennung der Glaubwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung als kindliche Zeugen

Zeugenbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ermöglichen

Finanzierung von Elternziehungskursen und -seminaren sicherstellen
Stärkung der Selbsthilfegruppen für Eltern von Kindern mit Behinderung oder die von Behinderung bedroht sind

Partizipation der Eltern von Kindern mit Behinderung an der Entwicklung von Hilfen umsetzen

Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Fragestellungen insbesondere von Mädchen befördern

Sexualpädagogik für Kinder und Jugendliche mit Behinderung fördern

Beförderung der Integration in Kindertagesstätten und Schulen

Teilhabe von Kindern mit Behinderung am öffentlichen Leben mit den haupt- und ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in den Kreisen und Kommunen in Schleswig-Holstein gewährleisten

Evaluation der Gewalt an Kindern mit Behinderung anregen und entsprechende Dunkelfeldstudien in Auftrag geben

Bericht über Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Schleswig-Holstein erstellen

Freien Zugang ermöglichen zu Beratungs- und Therapieangeboten für Kinder mit Behinderung und deren Familien, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind, und den Ausbau der Angebote fördern

Familien entlastende Dienste, Einzelbetreuungen und Assistenz sowie sozialpädagogische Familienhilfen bedarfsgerecht einsetzen

Bedarfsgerechte Förderung des Elterntelefons und der Kinder- und Jugendtelefone

Schaffung von Kriseneinrichtungen für hoch belastete Eltern von Kindern mit Behinderung

Spezifische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Kinder und Jugendliche mit Behinderung anbieten

8 Anhang

8.1 Praxisbrief³⁹

Fachliche Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe gewinnt eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung.

Ziel ist es,

- das Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gestützt und gestärkt werden, d. h. die Eltern zu beraten und mit ihnen Möglichkeiten zu entwickeln, die das Wohl des Kindes fördern,
- anstelle der Eltern, wenn diese nicht dazu bereit oder in der Lage sind, zum Schutz des Minderjährigen zu intervenieren.

Verfahrensstandards

Mitteilungen

Jede Mitteilung an das Jugendamt / den ASD, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist unverzüglich zu bearbeiten.

Gehen Mitteilungen in anderen städtischen Institutionen (Kindergarten, Jugendtreff, Beratungsstellen) ein, ist der ASD unverzüglich zu informieren.

Hausbesuch

Um die Bedeutung der Mitteilung einschätzen und bewerten zu können, ist in der Regel ein Hausbesuch zur Kontaktaufnahme zur Familie notwendig. Der Hausbesuch erfolgt – wenn nötig zu zweit – mit dem Ziel, eine richtige Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen. Dies umfasst:

- die häusliche Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern.

³⁹ Eine Zusammenfassung der Empfehlungen des Städtetages
In: Praxisbrief zur Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen. Lösungswege für typische Konfliktsituationen. Hrsg.: Prof. Dr. H. Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalitätsprävention an der Universität Kiel in Kooperation mit dem Kinderschutz-Zentrum Kiel, 2005.

Hinzuzuziehen ist notfalls

- das Gesundheitsamt zur medizinischen Abklärung, insbesondere bei kleineren Kindern oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch,
- die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird,
- Fachkräfte anderer Institutionen (Kindergarten, Schule, Beratungsdienste), wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung durch die Eltern verdeckt werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die ersten Eindrücke z. B. im Kindergarten oder in der Schule zu gewinnen.

Risikoeinschätzung

Auf Seiten des Jugendamts geht es vor der Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Form Hilfen geeignet und erforderlich sind, um die Bewertung der Sachlage und um die Einschätzung des Hilfebedarfs.

Dabei sind folgende Fragestellungen sinnvoll und notwendig:

1. Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfsangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Bestehende Hilfeakzeptanz:

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfen, werden im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens entsprechende Hilfen geleistet, so dass das Wohl des Kindes gewährleistet ist.

Nicht bestehende Hilfeakzeptanz:

Bei den Eltern wird um die Annahme von Beratung und Unterstützung geworben. Lehnen die Eltern Unterstützung ab, ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar oder ob das Familiengericht anzurufen ist. (Beratung mit Dienstvorgesetzten und/oder im Team)

Wird bezogen auf das Kind eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber eine akute Gefährdung nicht festgestellt werden kann, wird ein oder werden mehrere Hausbesuche/Kontrolltermine vereinbart – gegebenenfalls auch unangemeldet. Können in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten keine Fortschritte festgestellt werden, ist der Fall in der Hilfeplankonferenz zu beraten.

Akute Gefährdung des Kindeswohls

Liegt eine akute Gefährdung für das Kind vor, sind die notwendigen Schritte der Herausnahme unverzüglich einzuleiten und das Familiengericht einzuschalten.

Anrufung des Familiengerichts

Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist. Die Grundlage bilden hier die Einschätzung und Bewertung der fallverantwortlichen Fachkraft zur häuslichen und sozialen Situation der Familie, zum Erscheinungsbild und dem Verhalten des Kindes und zum Kooperationsverhalten und den Ressourcen der Eltern sowie einer Risikoeinschätzung.

Die Einschaltung des Familiengerichts erscheint auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen.

Eilfälle sind unverzüglich mit einer/einem Vorgesetzten zu beraten und entsprechende Hinweise sowie Anträge sind per Fax dem Familiengericht zur Entscheidung zu übermitteln.

Interessant ist die Frage, inwieweit die in einigen Kommunen eingesetzten haupt- oder ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sich dieser Frage stellen und insbesondere Kinder und Jugendliche spezifischen Wünsche und Bedürfnisse von Teilhabe am öffentlichen Leben diskutieren.

8.2 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 8. September 2005

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

8.3 Statistik

Angaben zur quantitativen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. zum Geschlechterverhältnis an Sonderschulen

Statistische Veröffentlichung der Kultusministerkonferenz 2002

Zeitraum 1991 – 2000

Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen: 1991: 343.000

2000: 420.000

Anstieg um 22,2%

Anstieg Schülerzahl insgesamt im gleichen Zeitraum: 9,1%

Zusätzlich wurden im Jahr 2000 68.000 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ beschult. Hier wird der Anstieg zum Vorjahr mit 14.000 (25,8%) beziffert.

Statistisches Bundesamt, 2004

2003 / 2004

Anzahl der Mädchen an allen Schulanfängern: 48,7%

Anzahl der Mädchen in Sonderschulen: 34,7%

2004/2005

Anzahl der Mädchen an allen Schulanfängern: 48,6%

Anzahl der Mädchen in Sonderschulen: 35,6%

Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2003

Schülerinnen an allgemeinbildenden Schulen, hier Sonderschulen

- Deutschland 2002: 36,7% (Gymnasium: 54,4%)
- Schleswig - Holstein 2002: 36,3% (Gymnasium: 53,5%)

Robert Koch Institut, 2004

Aus ‚Gesundheit von Kindern und Jugendlichen‘, Berlin 2004, S. 47:

„Beim Geschlechterverhältnis liegt nach der Schwerbehindertenstatistik der Anteil männlicher Kinder und Jugendlicher deutlich über dem Anteil weiblicher Schwerbehinderter (57,8% zu 42,2%).“

8.4 Literaturempfehlungen

„Gewalt an Kindern mit Behinderung“

Arnade, Sigrid: Schlusslicht auf dem Arbeitsmarkt. In: Behinderte Arbeit. mixed pickles e. V. (Hrsg.). 2000. S. 8 - 10.

Bast u. a.: Arbeitsgruppe Kinderschutz: Gewalt gegen Kinder. Kindesmisshandlung und ihre Ursachen. Reinbek 1985.

Becker, Monika: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung. Heidelberg 1995.

Brill, Werner: Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen – ein Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion. In: Behindertenpädagogik, 37. Jg., Heft 2, 1998.

Brisch, Karl Heinz: Der Einfluss von traumatischen Erfahrungen auf die Neurobiologie und die Entstehung von Bindungsstörungen. Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie AGSP. 2004.
www.agsp.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (Hrsg.): Gewalterfahrungen in Familien mit behinderten Kindern. Köln 1998.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (Hrsg.): Gewalt gegen behinderte Kinder – ein vernachlässigtes Thema im Kinderschutz? Fachkongress Stuttgart 2002.
www.kinderschutz-zentren.org

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (Hrsg.): Präventive Hilfen für gewaltbelastete Kinder mit einer geistigen Behinderung. Köln 1998.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (Hrsg.): Sexuelle Misshandlungen an geistig behinderten Kindern. Dokumentation der Fachtagung. Köln 1995.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Einmischen – Mitmischen. Informationsbroschüre für behinderte Mädchen und Frauen. Berlin 2003.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 2002.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Gewaltfreie Erziehung. Eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung 2003. Berlin 2003. S. 7.

Buscher, Michael: Sexualisierte Gewalt gegen behinderte Mädchen und Jungen – Maßnahmen zur Gewaltprävention. In: Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.). 2002. S. 38.

Cierpka, Manfred & Lehmkuhl, Ulrike & Lenz, Albert & Seiffge-Krenke, Inge & Streek-Fischer, Annette (Hrsg.): Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, Heft 8, 2002.

Dahm, Marianne: Vom Bohren dicker Bretter. Sexuelle Gewalt an Kindern mit einer geistigen Behinderung. In: Aktuelle Themen aus der Kinderschutzarbeit 1996 - 1999. Kinderschutz-Zentrum Kiel (Hrsg.).

Deegener, Günther & Körner, Wilhelm (Hrsg): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen 2005.

Deutsches PISA-KONSORTIUM (Hrsg.): Pisa 2000 Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich. Opladen 2001.

Eberwin, Hans; Knauer, Sabine (Hrsg.): Integrationspädagogik. Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen lernen gemeinsam. Weinheim/Basel 2001.

Engfer, Anette: Gewalt gegen Kinder in der Familie. In: Egle; Hofmann & Joraschky (Hrsg): Gesundheit – Krankheit – Lebenswelten. Sexueller Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung. Stuttgart 1997.

Ewing-Cobbs, L. & Prasad, Mary u. a.: Inflicted Traumatic Brain Injury. Relationship of Developmental Outcome to Severity of Injury. In: Pediatric Neurosurgery. 1999. S. 251 - 258.

Fegert, Jörg M.: Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht, Bd. 2. Ein Handbuch zu Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen und -psychologischen Untersuchung und Begutachtung. Köln 1993.

Friedenserziehung in den Lehrplänen 2000. Dokumentation. Hrsg.: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Frauen und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Glaser, Danya: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung und das Gehirn. Ein Überblick. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung , 5. Jg. , Heft 1, 2002.

Hanewinkel, Reiner & Niebel, Gabriele & Ferstl, Roman: Zur Vorbereitung von Gewalt und Aggression an Schulen – ein empirischer Überblick. In: Valentin, Renate & Portmann, Rosemarie (Hrsg.): Gewalt und Aggression: Herausforderungen für die Grundschule (Arbeitskreis Grundschule). Frankfurt/Main 1995.

Helfer, Mary E. & Kempe, Ruth S. & Krugman, Richard D.: Das misshandelte Kind. Frankfurt 2002.

Hennicke, Klaus: Kontexte von Gewalt und Gegengewalt in Familien mit geistig behinderten Angehörigen. In: Geistige Behinderung, Heft 4, 1996.

Henschel, Angelika (Hrsg.): Weiblich – Unbeschreiblich. Zur Lebenssituation von Frauen mit Behinderung. Bad Segeberg 1997.

Hüther, Gerald: Die Folgen traumatischer Kindheitserfahrung auf die weitere Hirnentwicklung. Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie AGSP. 2002.

www.agsp.de

Johns, Irene: Gewalt an Kindern mit einer geistigen Behinderung. In: Aktuelle Themen aus der Kinderschutzarbeit 1996 - 1999. Kinderschutz-Zentrum Kiel (Hrsg).

Kassebrock, Friedrich & Rühling, Helga: Individuelle und strukturelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Deegener, Günther & Körner, Wilhelm (Hrsg.). S. 171.

Kavemann, Barbara: Prävention. Eine Investition in die Zukunft. Ruhnmark 1997.

Kennedy, Margret: Kinder mit Behinderungen schützen. In: Johns, Irene: Zeit allein heilt nicht. 1997.

Kinderschutz-Zentrum Kiel (Hrsg.): Empfehlungen für Berufsgruppen. Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder und Gewalt. 2004.
www.kinderschutz-zentrum-kiel.de

Kinderschutz-Zentrum Kiel (Hrsg.): Gewalt an Kindern mit geistiger Behinderung. Dokumentation zum Fachforum Kiel. Kiel 2002.

Kinderschutz-Zentrum Kiel (Hrsg.): Gewalt an Kindern mit geistiger Behinderung. Dokumentation zum Fachforum Kreis Plön. Kiel 2003.

Kinderschutz-Zentrum Kiel (Hrsg.): Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder und Gewalt. Empfehlungen für Berufsgruppen. Kiel 2004.
www.kinderschutz-zentrum-kiel.de

Kinderschutz-Zentrum Kiel (Hrsg.): Psst ..., worüber wir schweigen. Informationen für Eltern von Kindern mit Behinderung. Kiel 2004.
www.kinderschutz-zentrum-kiel.de

Klein, Susanne u. a.: Sexuelle Gewalt in der Lebenswirklichkeit von Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, Heft 7, 1999, S. 497 - 513.

Konferenzbericht der Europäischen Kommission: Behinderte und Gewalt.

Kraus de Camargo, Olaf: Gewaltgefährdung bei Kindern mit Behinderungen. Hintergründe und Möglichkeiten der Prävention. In: Das kommt in den besten Familien vor. Kinder und häusliche Gewalt. 2003.

Kuntzag, Lars: Diagnostische Probleme bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an behinderten Vorschulkindern. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, Heft 43, 1994.

Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt gegen behinderte Mädchen und Jungen. Köln 2002.

Lips, Ulrich: Das Schütteltrauma – eine wenig bekannte Form der Kindesmisshandlung. In: Schweiz. Med. Forum 2002. S. 72 - 76.

Listman, David A. & Bechtel, Kirsten: Accidental and abusive headinjury in young children. In: Current opinion in Pediatrics, 2003, S. 299 - 303.

May, Angela & Remus, Norbert: Schriftenreihe gegen sexualisierte Gewalt. Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention und Prophylaxe. Berlin.

May, Angela: Nein ist nicht genug. Ruhnmark 1997.

Michalek, Sabine: Gewalt- und Konflikterfahrungen von Menschen mit geistiger Behinderung. 2000.

Mixed Pickles e. V. (Hrsg.): Liebe, Lust und Stress. 2004.

Noack, Cornelia & Schmid, Hanna: Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung. Eine verleugnete Realität. Stuttgart 1996.

Orelove, Fred P. u. a.: Maltreatment of children with Disabilities: Training needs for a collaborative response. In: Child Abuse & Neglect, Vol. 24, No. 2, 2000.

Organisations- und Finanzierungsfragen der Integration behinderter Schülerinnen und Schüler – Hinweise für Anwender III 62/625-320.631.5/2003. Arbeitsgruppe des Bildungs- und Sozialministeriums mit kommunalen Landesverbänden.

Periodischer Sicherheitsbericht des Landes Schleswig-Holstein 1994 - 2003. Hrsg.: Innenministerium Schleswig-Holstein.

Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein e. V. (Hrsg.): Gewalt gegen Menschen mit Behinderung. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 14. 2003.

Rebeje, Maren & Ziese, Kathrin: Mädchen mit Behinderung zwischen Entsexualisierung und sexualisierter Gewalt. In: Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau Schleswig-Holstein (Hrsg.): Sexuelle Misshandlung. Dokumentation der Fachkonferenz am 30.06. und 01.12.1999. Kiel 2000.

Schlack, Hans G (Hrsg.): Sozialpädiatrie. Gesundheit, Krankheit, Lebenswelten. Stuttgart 1995.

Schleswig-Holsteinisches Jugendförderungsgesetz 2002. Hrsg.: Ministerium für Justiz, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein.

Schöler, Jutta: Leistungsförderung und Gewaltprävention – Grundlagen integrativer Erziehung. In: Bayrisches Integrationsinfo, 5. Jg., Heft 3, 1998.

Schöler, Jutta: Integrative Schule – Integrativer Unterricht.. Neuwied 1999.

Scribano, Philip V.: Abusive Head Trauma. In: Pediatric Case Review, 2002, S. 87 - 94.

Senn, Charlene Y.: Gegen jedes Recht. Sexueller Missbrauch und geistige Behinderung. Donna Vita 1998.

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen – bestehende Hilfsmöglichkeiten und bedarfsorientierte Versorgungsplanung. Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein. 2001.

Sinason, Valerie: Psychotherapie mit geistig behinderten Kindern. In: Hennicke, Klaus & Rotthaus, Wilhelm (Hrsg.): Psychotherapie und geistige Behinderung. 1993.

Steiniger, Christine: Sexueller Missbrauch. Möglichkeiten und Grenzen der Diagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung. In: Geistige Behinderung, Heft 1, 1997.

Sullivan, Patricia M. & Knutson, John F.: Maltreatment und disabilities: A population-based epidemiological study. In: Child Abuse & Neglect, Vol. 24, No. 10, 2000.

Technikerkrankenkasse und Sozialministerium Schleswig-Holstein (Hrsg.): Leitfaden für Kinderarztpraxen in Schleswig-Holstein: Gewalt gegen Kinder. Kiel 1999.

Thyen, Ute & Johns, Irene: Prävention des Schütteltraumas des Säuglings. Vortrag im Rahmen der Präventionskampagne „Vorsicht, zerbrechlich!“ (Sozialministerium Schleswig-Holstein 2004).

Verdugo, Miguel A. und Dermejo, Belen G.: The maltreatment of intellectually handicapped children and adolescents. In: Child Abuse & Neglect, Vol. 19, No. 2, 1995.

Walter, Joachim: Vom Tabu zur Selbstverwirklichung. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 2002, Heft 8/02, S. 587 - 597.

Wegner, Karda: Benachteiligung von Frauen mit geistiger Behinderung im Erwerbsleben. In: Behinderte Arbeit. mixed pickles e. V. (Hrsg.). 2000. S. 11 - 13.

9 Bei Nachfragen wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner:

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Ulrich Hase
Ministerium für Soziales, Gesundheit
Familie, Jugend und Senioren
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
Tel.-Nr.: (04 31) 9 88-18 90
Fax: (04 31) 9 88-18 94
Mail: Ulrich.Hase@sozmi.landsh.de

Kinderschutzzentrum Kiel
Frau Mariannen Dahm
Zastrowstraße 12
24114 Kiel
Tel.-Nr.: (04 31) 12 21 80
Mail: mariannedahm@kinderschutz-zentrum-kiel.de

Bisher erschienene Konzepte:

- 1. Maßnahmen zur Verhütung von Fahrraddiebstählen**
 1. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 5
(Massenkriminalität - Fahrraddiebstahl)
Kiel, März 1992, Ergänzungen Oktober 1997

- 2. Aufnahme des Diebstahlschutzes in die Landesbauordnung**
 1. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 6
(Technische Sicherungen)
Kiel, März 1992, Ergänzungen März 1996

- 3. Maßnahmen zur Verhütung von Drogenkriminalität**
 - Konzeption zur beruflichen Wiedereingliederung von Ex-Usern
 - Clearingstelle Schleswig-Holstein
 - Suchthilfekonzert für den Strafvollzug
 1. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 3.2
(Drogenkriminalität)
Kiel, September 1994

- 4. Überlegungen zur Prävention von Ladendiebstahl**
 2. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 5
(Massenkriminalität - Ladendiebstahl)
Kiel, im November 1994

- 5. Sexuelle Misshandlung**

Schutz und Hilfe für Kinder im Strafverfahren

 - Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 4.1
(Gewaltkriminalität)
Kiel, im Dezember 1994

- 6. Gewalt gegen ältere Menschen**
 - in der häuslichen Pflege durch Angehörige
 - in der institutionellen Pflege
 - im öffentlichen Raum
 1. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 4
(Gewaltkriminalität)
Kiel, im Juli 1995

- 7. Kriminalitätsverhütung durch Planungen und Maßnahmen im Wohnungsbau**
2. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 6
(Technische Prävention)
Kiel, im Juli 1995
- 8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 4.2
(Gewaltkriminalität)
Kiel, im Oktober 1996
- 9. Kooperation von
Schule
Kinder- und Jugendhilfe
Gemeinwesen**
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 8
(Kinder, Jugend und Gewalt - Integration sozial gefährdeter junger Menschen)
Kiel, im Dezember 1996
- 10. Kriminalpräventiver Unterricht an Haupt- und Realschulen:**
Das Projekt „PIT“ (Prävention im Team)
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 7.1
(Schule - Polizei)
Kiel, im April 1997
- 11. Konzeption zur beruflichen Wiedereingliederung ehemaliger Drogenabhängiger**
2. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 3.2
(Drogenkriminalität)
Kiel, im Juni 1997
- 12. Gewaltverhältnisse in der Prostitution / Frauenhandel**
2. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 4
(Gewaltkriminalität)
Kiel, im Dezember 1997
- 13. Handbuch zur Prävention von Ladendiebstahl**
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 5.2
(Massenkriminalität - Ladendiebstahl)
Kiel, im März 1999

- 14. Prävention von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität**
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 12
Kiel, im März 1999
- 15. Graffiti**
3. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 5
(Massenkriminalität - Graffiti)
Kiel, im Mai 1999
- 16. Kriminalprävention für Senioren**
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 9
(Kriminalprävention für Senioren)
Kiel, im Juli 1999
- 17. Opferschutz und Opferhilfe**
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 10
Kiel, im Dezember 1999
- 18. Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund**
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 2
Kiel, im Juni 2000
- 19. Prävention im Team in der Grundschule (PIT 2)**
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 7.2
Kiel, im Mai 2001
- 20. Straffälligenhilfe**
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 11
Kiel, August 2001
- 21. Leitfaden gegen Rechts**
Leitfaden für kommunale Aktionen und Initiativen gegen Rechtsextremismus
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 15
Kiel, im Februar 2002
- 22. Häusliche Gewalt und Migration**
Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 17
Kiel, August 2003

23. Gewalt gegen Menschen mit Behinderung

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 14

Kiel, August 2003

24. Kriminalprävention für Seniorinnen und Senioren

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 9.1

Kiel, August 2003